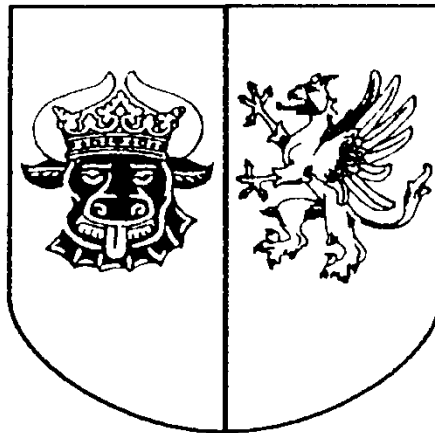


**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV**
- Pflanzenschutzdienst -
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut



RICHTLINIE
für die
Durchführung der Feldbestandsprüfung

im Rahmen der Saatenanerkennung
in Mecklenburg-Vorpommern

2016

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Pflanzenschutzdienst – Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

Dienststelle	Tel./Fax	Ansprechpartner
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut Postanschrift: Postfach 10 20 64 18003 Rostock Dienststelle: Graf-Lippe-Str. 01 18059 Rostock	0381/4035- -446 -468 -437 - 438 Fax 0381/4922665	Sybille Wegner Nadine Ließ Kerstin Händel Susanne Swodenk
	e-Mail: sybille.wegner@lallf.mvnet.de nadine.liess@lallf.mvnet.de akst-hro@lallf.mvnet.de	
Regionale Dienststelle Schwerin Dienststelle: Wickendorfer Str. 4 19055 Schwerin	Tel: 0385/55570227 Fax 0385/569324	Ina Schlawin
	e-Mail: ina.schlawin@lallf.mvnet.de	
Regionale Dienststelle Groß Nemerow Dienststelle: OT Tollenseheim Nr. 6a 17094 Groß Nemerow	Tel: 039605/61- -352 -353 -357 Fax 039605/61351	Sybille Wegner Karin Lüthke Stephanie Blume
	e-Mail: karin.luethke@lallf.mvnet.de stephanie.blume@lallf.mvnet.de	

Abkürzungen

AG der AKST	Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
AKST	Anerkennungsstelle für Saat- u. Pflanzgut Rostock
Fbl.	Formblatt
LALLF	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
LFA	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei MV
PSD	Pflanzenschutzdienst Rostock
NUB	Nematoden- Unbedenklichkeitsbescheinigung
PflKartV	Pflanzkartoffelverordnung
PSM	Pflanzenschutzmittel
RD	Regionale Dienststelle
SaatG	Saatgutverkehrsgesetz
SaatgutV	Saatgutverordnung

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	5
1.1	Zuständigkeit	5
1.2	Besichtigungstermine und Anerkennungslehrgänge	6
1.3	Organisation der Feldbestandsprüfung	7
1.3.1	Besichtigungsbereiche	7
1.3.2	Besichtigungspläne	7
1.3.3	Feldkarten	7
1.3.4	Durchführung der Feldbestandsprüfung	7
1.3.5	Nachmeldung	8
1.3.6	Beschilderung der Vermehrungsflächen	8
1.3.7	Auszählungen	8
1.4	Verbleib der Feldkarten	8
1.5	Mitteilung der Ergebnisse der Feldbestandsprüfung	9
1.6	Entschädigung der Feldbestandsprüfer	9
2	FELDBESTANDSPRÜFUNG BEI VERMEHRUNGSVORHABEN VON MÄHDRUSCHFRÜCHTEN	10
2.1	Allgemeine Bestimmungen	10
2.1.1	Flächengröße	10
2.1.2	Anzahl der Sorten	10
2.1.3	Vorfruchtverhältnisse	10
2.2	Technische Durchführung	11
2.2.1	Zurückziehung der Anmeldung	11
2.2.2	Begehung des Feldes	11
2.2.3	Beurteilung der Felder	12
2.2.3.1	Sortenzugehörigkeit	12
2.2.3.2	Fremdbesatz	12
2.2.3.3	Anerkennung von Mischsaaten	13
2.2.3.4	Auftreten und Bewertung von Flughafner/Flughafnerbastarden	14
2.2.3.5	Gesundheitszustand	15
2.2.4	Trennreihen und Mindestentfernungen	16
2.2.5	Ausfüllen der Feldkarten	16
2.2.5.1	Kontrolle der Angaben zur Vermehrung	16
2.2.5.2	Allgemeine Angaben zum Vermehrungsbestand	17
2.2.5.3	Besichtigungsbefund	17
2.2.5.4	Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes	17
2.2.6	Beurteilung der Möglichkeit zur Aufbereitung des Saatgutes nach § 8 (2) SaatgutV	17
2.2.7	Mit Erfolg geprüfte Teilflächen	18
2.2.8	Verfahren der Abtrennung	18

2.2.9	Benachrichtigung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung	19
2.2.10	Nachbesichtigung	20
2.2.11	Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatgutV)	20
2.2.12	Kontrollbesichtigung	20
2.3	Anwendung der Bestimmungen	20
2.3.1	Vorbereitung der Besichtigung	22
2.3.2	Feststellungen vor dem Betreten des Bestandes	22
2.3.3	Durchführung der Feldbestandsprüfung	24
2.3.4	Besonderheiten bei Vermehrungen von Winterölrüchtern - Vermehrungen im Überwinterungsanbau	28
2.3.5	Versenden der Karten nach der Feldbestandsprüfung	30
3	FELDBESTANDSPRÜFUNG BEI VERMEHRUNGSVORHABEN VON PFLANZKARTOFFELN	31
3.1	Allgemeine Bestimmungen	31
3.1.1	Flächengröße	31
3.1.2	Anzahl der Sorten	31
3.1.3	Partienzusammenführung	31
3.1.4	Abtrennung	31
3.1.5	Schlagskizze	32
3.1.6	Kennzeichnung in den Lagereinrichtungen	
3.2	Technische Durchführung	32
3.2.1	Zurückziehung der Anmeldung	32
3.2.2	Feststellungen im Feldbestand	32
3.2.3	Mitteilung der Zwischenergebnisse	34
3.2.4	Abstufung bei nicht anerkanntem Vorstufenpflanzgut (NaV)	34
3.2.5	Ausfüllen der Feldkarten	35
3.2.5.1	Kontrolle der Angaben zur Vermehrung	35
3.2.5.2	Ergebnisse der Auszählungen	35
3.2.5.3	Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes	35
3.2.6	Besonderheiten in Gesundlagen	36
3.3	Anwendung der Bestimmungen	37
3.3.1	Vorbereitung der Besichtigung	37
3.3.2	Feldkarte	37
3.3.3	Feststellungen vor Betreten des Bestandes	38
3.3.4	Durchführung der Feldbestandsprüfung	40
3.3.5	Besonderheiten bei äußeren Einwirkungen und Schädigungen des Bestandes (§ 6 PflKartV)	48
3.3.6	Kontrollen auf Blattlausfreiheit, Krautabtötung und Wiederaustrieb (nach Abschluss der drei Feldbesichtigungen)	49
3.3.7	Nach- und Wiederholungsbesichtigungen	49
3.3.8	Zusammenstellung der Nachbesichtigungen / Nachkontrollen	50
3.3.9	Zusammenstellung der Virustestfälle (Verdachtsfälle)	51
3.3.10	Zusammenstellung zur Ausstellung von Zwischenergebnissen	51
ANLAGEN		52

1 Allgemeines

Die Feldbestandsprüfung ist nach § 4 (1) 2 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) ein Teil des Verfahrens für die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut.

Der Feldbestandsprüfer handelt für die Dauer seiner Tätigkeit im amtlichen Auftrag. Er wird nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 547) verpflichtet.

Die Entscheidung des Feldbestandsprüfers – gleich ob mit positivem oder negativem Ausgang – hat wirtschaftliche Auswirkungen auf Andere. Daher ist eine unparteiische Ausübung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erforderlich. Solide Fachkenntnisse, klare Urteile und sichere Beherrschung der Vorschriften sind die Basis für eine erfolgreiche Tätigkeit als Feldbestandsprüfer.

Die vorliegende "Richtlinie für die Durchführung der Feldbestandsprüfung im Rahmen der Saatenanerkennung in Mecklenburg-Vorpommern" stellt die verbindliche Arbeitsanweisung für den Feldbestandsprüfer dar.

Sie wird ergänzt durch die von der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen herausgegebenen „Richtlinien für die Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung“.

1.1 Zuständigkeit

Für die technische Durchführung der Feldbestandsprüfungen sind die „Regionalen Dienststellen (RD) Rostock, Schwerin und Groß Nemerow der Anerkennungsstelle (AKST) verantwortlich. Alle Anfragen und Postsachen, die die einzelnen Feldbesichtigungsvorgänge betreffen, sind an die jeweiligen RD zu richten.

Die Gebietsaufteilung geht aus nachfolgender Übersicht hervor:

Tabelle 1: Regionale Zuständigkeiten

RD	Bereich
Rostock	aus LK Vorpommern-Rügen: Amt RDG Marlow, Rügen Amt Barth
Schwerin	LK Ludwigslust-Parchim, LK Nordwestmecklenburg Aus LK Rostock ehem. Kreis Güstrow
Groß Nemerow	LK Mecklenburgische Seenplatte, LK Vorpommern-Greifswald, LK Vorpommern-Rügen (ohne Amt Barth RDG, Marlow und Rügen)

1.2 Besichtigungstermine und Anerkennungslehrgänge

Die Feldbesichtigung soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist.

Die Anzahl der Besichtigungen je Vermehrungsvorhaben wird in Abhängigkeit von der Fruchtart wie folgt festgelegt:

dreimal	zweimal	einmal
Hybridraps	Alle Mähdruschfrüchte (V und B)	Getreidearten (Z)
Hybridgetreide (B)	Hybridgetreide (Z)	Einjähriges Weidelgras
Kartoffeln*		Welsches Weidelgras
	Gerste (in Okobetrieben) **	Bastardweidelgras
	Wiesenrispe	Festulolium
	Wiesenschwingel	Schafschwingel
	Deutsches Weidelgras	Rohrschwingel
	Rotschwingel	Knautgras
	Lieschgras	Glatthafer
	Kleearten	Goldhafer
	Ackerbohnen	Straußgras
	Futtererbsen	Sommerölfrüchte:
	Lupinen	Senf
	Wicken	Hanf
	Kohlrübe	Phazelie
	Futterkohl	Olrettich
	Winterölfrüchte	
	Lein	

* bei Z- testbefreiten Vorhaben zusätzliche Besichtigungen (Wiederaustrieb)

** bei Einsatz von ungebeiztem Saatgut zur Auszählung des Flugbrandes

Falls aus objektiven Gründen weitere Feldbesichtigungen notwendig werden, ist die Zustimmung der RD einzuholen.

Den Feldbestandsprüfern werden von der AKST die Besichtigungszeitspannen für die jeweilige Fruchtartengruppe entsprechend der Jahreswitterung und des Standortes vorgegeben.

Den konkreten Besichtigungstermin legt der Feldbestandsprüfer in Absprache mit dem Vermehrungsbetrieb eigenverantwortlich fest.

Vor den Besichtigungen finden fruchtartenbezogene Schulungen statt. Während dieser Schulungen werden vor allem Sortenbestimmungen, Demonstrationen von Krankheiten und praktische Übungen durchgeführt. Ferner werden die Besichtigungsbereiche eingeteilt, die Feldbesichtigungsrichtlinien besprochen und die Unterlagen für die Feldbestandsprüfung ausgehändigt. Die Teilnahme an den Schulungen ist für alle Feldbestandsprüfer Pflicht.

Vor der amtlichen Verpflichtung müssen die Feldbestandsprüfer theoretisch unterwiesen, mindestens eine Anerkennungsaison mit einem erfahrenen Feldbestandsprüfer praktisch tätig gewesen sein und eine Prüfung bestanden haben.

1.3 Organisation der Feldbestandsprüfung

1.3.1 Besichtigungsbereiche

Die RD legt die Besichtigungsbereiche für die einzelnen Feldbestandsprüfer fest. In dem ihm zugewiesenen Bereich hat der Feldbestandsprüfer die Vermehrungsvorhaben, für die er die Feldkarten erhalten hat, zu besichtigen.

1.3.2 Besichtigungspläne

Die AKST gibt den Feldbestandsprüfern für die einzelnen Fruchtarten die Besichtigungszeiträume vor. Mit Hilfe dieser Angaben erarbeitet jeder Feldbestandsprüfer seinen konkreten Besichtigungsplan, aus dem hervorgeht, wo, wann und bei wem die Besichtigung erfolgt. Dieser Plan ist der RD umgehend bis zu Beginn der Feldbesichtigungen zu übergeben. Treten in der praktischen Durchführung größere Zeitabweichungen vom Besichtigungsplan auf, so ist vom Feldbestandsprüfer sofort die RD zu informieren.

Der Feldbestandsprüfer meldet den Termin seiner geplanten Feldbesichtigung beim Vermehrer an und teilt seine genaue Adresse und Telefonnummer mit.

Der vereinbarte Termin ist für den Vermehrer verbindlich.

1.3.3 Feldkarten

Die Feldkarten (Anlage 1 und 2) sind die entscheidenden Arbeitsunterlagen für das ganze Prüfungsverfahren. Sie enthalten die aus den Anmeldeunterlagen entnommenen Angaben zum jeweiligen Vermehrungsvorhaben.

Die Feldkarten sind mit deutlicher Schrift und unter ausschließlicher Verwendung eines Kugelschreibers auszufüllen.

Verfahrensweise bei Änderungen: falsche Eintragung durchstreichen, neue darüber setzen, mit Signum und Datum abzeichnen (Überschreibungen sind nicht zulässig!).

Die Angaben zur Vermehrung (Fruchtart, Sorte, Anschrift und Tel - Nr. des Vermehrer, Schlagbezeichnung und Schlaggröße, Vorfrüchte und Vorvorfrüchte) sollen vor Ort sorgfältig verglichen und ggf. berichtigt werden.

Der Feldbestandsprüfer informiert den Betrieb über das Ergebnis der Besichtigungen.

Erforderliche oder beantragte Nachbesichtigungen, Anerkennungen „ohne Erfolg“ und relevante Änderungen sind durch Unterschrift des Vermehrer zu bestätigen.

1.3.4 Durchführung der Feldbestandsprüfung

Die Feldkarten werden den Feldbestandsprüfern von den RD ausgehändigt. Ein Austausch der Feldkarten unter den Feldbestandsprüfern ist nicht gestattet. Falls Feldkarten nicht in den Bereich des betreffenden Feldbestandsprüfers gehören, sind sie sofort an die RD zurückzugeben.

Jeder Feldbestandsprüfer hat sich grundsätzlich nur in den Ortschaften des ihm zugewiesenen Anerkennungsbereiches zu betätigen. Besichtigungen in anderen Orten, die eventuell von den Firmen oder vom Vermehrer gewünscht werden, sind abzulehnen.

Mit den Feldbesichtigungen wird zu den festgesetzten Terminen begonnen. Gegen eine kurzfristige Begleitung der Feldbestandsprüfer durch Angehörige der Betriebe ist nichts einzuwenden. Die ständige Begleitung ist jedoch unerwünscht.

Die Durchführbarkeit der Feldbesichtigung hängt in starkem Maße von den herrschenden Witterungsbedingungen ab. Bedecktes, ruhiges Wetter erleichtert die Beurteilung, während sie durch starken Wind, schräg einfallendes Sonnenlicht, üppige Bestände und starkes Lager erschwert wird.

Bei Kartoffeln können Welkeerscheinungen der Blätter eine Beurteilung unmöglich machen. Kann eine Feldbesichtigung aus objektiven Gründen zum festgelegten Termin nicht durchgeführt werden, muss sie um wenige Tage verschoben werden.

1.3.5 Nachmeldung

Nachmeldungen zur Anerkennung durch den Vermehrer werden unter Vorbehalt der Bestätigung durch die RD unter Benutzung der ausgegebenen Blanko-Karten vorsorglich besichtigt.

Der Feldbestandsprüfer hat den Vermehrer bei nicht vorhandener Feldkarte an die zuständige Vertragsfirma zu verweisen, die eine Nachmeldung bei der Anerkennungsstelle veranlasst.

1.3.6 Beschilderung der Vermehrungsflächen

Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen (§ 5 (4) SaatgutV bzw. § 6 (4) PflKartV). Die Schilder sollen deutlich sichtbar vorn in den Feldern aufgestellt sein und beinhalten nachfolgende Angaben:

- Fruchtart,
- Sorte,
- beantragte Kategorie,
- Schlagbezeichnung,
- Größe der Vermehrungsfläche,
- Name des Anmelders (VO-Firma/Züchter),
- Name des Vermehrs

Die Beschilderung muss vor der ersten Feldbesichtigung erfolgt sein. Eine Nachkontrolle wegen fehlender Beschilderung ist gebührenpflichtig.

1.3.7 Auszählungen

Für die Aufzeichnungen der Einzelauszählungen erhält jeder Feldbestandsprüfer fruchtartenspezifische Urlisten (Auszähllisten) (Anlagen 7 und 8). Die Ergebnisse der vom Feldbestandsprüfer je Schlag durchgeführten Einzelauszählungen werden schriftlich in den Urlisten (Auszähllisten) festgehalten. Die Urlisten (Auszähllisten) sind vom Feldbestandsprüfer ein Jahr lang aufzubewahren.

1.4 Verbleib der Feldkarten

Bei Mähdruschfrüchten ist die Feldkarte nach der abgeschlossenen Feldbestandsprüfung sofort der RD zu übergeben. Dabei wird vorher der untere Teil abgetrennt und dem Vermehrer ausgehändigt. Der Feldbestandsprüfer behält die Auszählliste zur Aufbewahrung.

Im Falle einer Aberkennung, aber beantragten Nachbesichtigung verbleibt der untere Teil an der Karte bis zum Eintragen des endgültigen Ergebnisses.

Bei Kartoffeln wird die Feldkarte nach Abschluss der erfolgten Feldbestandsprüfung sofort der regional zuständigen Dienststelle zugeleitet.

Bei begründeten Anlässen wird dem Vermehrer, dem Anmelder und der RD ein „Zwischenergebnis“ mitgeteilt (Anlage 3).

Es besteht die Möglichkeit, einen personengebundenen Zugang zum Onlineportal des Programmes Saprokapro2012 zu erhalten und das Ergebnis der Auszählung direkt dort einzutragen. In diesem Fall entfällt das Ausfüllen der Feldkarten.

Nicht zuständigen Vertragsfirmen darf auf keinen Fall Einblick in die Ergebnisse gewährt werden.

1.5 Mitteilung der Ergebnisse der Feldbestandsprüfung

Den Anmeldern (Züchter, VO-Firmen), Aufbereitern und Vermehrern werden die „Ergebnisse der Feldbestandsprüfung“ auf Formblättern der AKST über das Portal Saprokapro 2012 mitgeteilt.

1.6 Entschädigung der Feldbestandsprüfer

Die Durchführung der Feldbestandsprüfung erfolgt aufgrund eines Honorarvertrages zur Feldbestandsprüfung im Rahmen der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut, der zwischen dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV (LALLF) und dem einzelnen Feldbestandsprüfer abgeschlossen wird.

Jährlich erfolgt eine konkrete Auftragserteilung durch die AKST. Grundlage für die Vergütung ist die Honorarordnung für Feldbestandsprüfer im Rahmen der Saatenanerkennung in der jeweils gültigen Fassung.

Für Schutzkleidung hat der Feldbestandsprüfer selbst zu sorgen.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt nach ordnungsgemäßer Durchführung der Feldbestandsprüfung und Einreichung der Dienstreise-Tagebücher.

Das Dienstreise-Tagebuch ist vom Feldbestandsprüfer auf der ersten Seite und am Schluss der Eintragungen zu unterschreiben und bei der RD nach Abschluss aller Feldbestandsprüfungen unverzüglich einzureichen. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Dienstreise-Tagebücher sind die entsprechenden Hinweise zu beachten.

2. Feldbestandsprüfung bei Vermehrungsvorhaben von Mähdruschfrüchten

(Getreide, Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen, sonstige Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb regelt § 5 SaatgutV.

2.1.1 Flächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Flächengröße je Vermehrungsvorhaben beträgt für Getreide mindestens 2,0 ha (Ausnahme Züchtervermehrungen) und für die übrigen landwirtschaftlichen Arten 0,5 ha.

2.1.2 Anzahl der Sorten

Die Anzahl der Sorten und die Zahl der Kategorien, die in einem Vermehrungsbetrieb vermehrt werden dürfen, regelt § 5 (1) 4 SaatgutV.

In Erweiterung dieses Paragraphen gilt in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Widerruf:

- Die Vermehrung von jeweils zwei Sorten und/oder. Kategorien einer Art je Vermehrungsbetrieb ist ohne Ausnahmegenehmigung möglich.
- Bei über 20 ha Vermehrungsfläche ist die Vermehrung von drei Sorten und/oder Kategorien einer Art vorbehaltlich einer Kontrolle durch die AKST gestattet.
- Die Vermehrung von mehr als drei Sorten und/oder Kategorien einer Art in einem Vermehrungsbetrieb (außer Züchtungseinrichtungen) wird mit Ausnahmegenehmigung durch die AKST gestattet, wenn eine getrennte Lagerung der Vermehrungsvorhaben gewährleistet ist.
- Die Vermehrung einer Sorte für zwei Vertragspartner wird im Regelfall durch den Vermehrungsvertrag ausgeschlossen. Treten Doppelvermehrungen dennoch auf, informiert die AKST die Vertragspartner und erteilt ggf. Auflagen.

2.1.3 Vorfruchtverhältnisse

- Saatgut wird nur anerkannt, wenn nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können.
- **Anträge zur Saatenanerkennung von Vermehrungen, die eine andere Sorte der gleichen Fruchtart als Vorfrucht haben, werden abgelehnt.**
- Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen an die Vorfrucht nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in folgendem zeitlichen Mindestabstand vor der Vermehrung keine andere Art, die zur Fremdbefruchtung führen

kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist:

- 2 Jahre bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazelle, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn,
- 3 Jahre bei Leguminosen der landwirtschaftlichen Arten,
- 5 Jahre bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen; Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl.

2.2 Technische Durchführung

Für die Beurteilung der angemeldeten Vermehrungsflächen ist die jeweils neueste Ausgabe der „Richtlinien für die Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung“ (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen) verbindlich.

2.2.1 Zurückziehung der Anmeldung

Das Zurückziehen einer Anmeldung ist zulässig, solange der Feldbestandsprüfer das betreffende Vermehrungsvorhaben noch nicht betreten hat. Bei Zurückziehungen muss das schriftliche Einverständnis des Anmelders vorgelegt bzw. vom Vermehrer eingeholt werden.

Wird vom Vermehrer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner eine Teilfläche des Vermehrungsvorhabens zurückgezogen, muss vor Betreten des Schlages durch den Feldbestandsprüfer bei der Feldbestandsprüfung das nach Punkt 2.2.8 beschriebene Verfahren der Abtrennung erfolgt sein. Sollte keine Abtrennung durchgeführt worden sein, hat der Vermehrer die Möglichkeit, eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung zu beantragen.

2.2.2 Begehung des Feldes

Das Feld ist an verschiedenen Stellen in gerader Richtung so zu durchgehen, dass ein einwandfreies Durchschnittsergebnis ermittelt werden kann. Dabei ist die vorgeschriebene Anzahl der Prüfstreifen von 150 m² in Abhängigkeit von der Flächengröße zu beachten.

Häufigkeit der Auszählungen:

- **bis 5 ha** **mindestens 5 Auszählungen**
- **6 bis 10 ha** **mindestens 7 Auszählungen**
- **je weitere 10 ha** **eine Auszählung zusätzlich.**

Die Anzahl der Auszählungen ist entsprechend zu erhöhen

⇒ bei einer ungleichmäßigen Verteilung der festgestellten Mängel und

⇒ generell in Zweifels- und Grenzfällen.

Die Feldbesichtigung ist in jedem Fall vollständig durchzuführen, auch wenn schon bei Beginn oder während der Begehung des Feldes klar erkennbar ist, dass die Anforderungen nicht eingehalten wurden (fehlende Mindestentfernung, Flugbrand im Nachbarbestand o. a.).

2.2.3 Beurteilung der Felder

2.2.3.1 Sortenzugehörigkeit

Bei Beginn der Feldbesichtigung ist als erstes zu prüfen, ob es sich bei dem vorgestellten Vermehrungsvorhaben um die angemeldete Sorte handelt. Der Feldbestandsprüfer muss sich bei allen landwirtschaftlichen Arten immer wieder um eine gute Kenntnis der Sortenmerkmale bemühen (Nutzung der übergebenen „Sortenbeschreibungen für die Saatenanerkennung“).

2.2.3.2 Fremdbesatz

Die Bewertung des festgestellten Fremdbesatzes erfolgt in folgenden Gruppen:

1) Pflanzen derselben Art, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören

Diese Pflanzen werden zusammenfassend als „**abweichende Typen**“ bezeichnet. Sie unterscheiden sich in einem oder mehreren Merkmalen deutlich vom Durchschnitt der angemeldeten Sorte, z. B. in der Halmlänge, Begrannung, Ährendichte, Ährenfarbe, Zeiligkeit der Ähre, Blütenfarbe usw. Sie können aus Aufspaltungen oder aus Vermischungen herkommen.

Aufspaltungen entstehen als Folge von ungenügender Sortenechtheit (mangelnde Homozygotie) oder von Einkreuzungen. Sortenvermischungen können aus dem gelieferten Saatgut oder aus Bodenaufschlag (= Durchwuchs) herkommen. Im ersten Fall stehen die fremden Pflanzen nur in den Reihen, im zweiten Fall auch außerhalb der Reihen. Unabhängig von der Ursache kann eine Sortenvermischung mit stark wechselnden Anteilen in einem Bestand vorkommen.

Es ist nicht Aufgabe des Feldbestandsprüfers zu entscheiden, woher die abweichenden Typen stammen, zumal eine Unterscheidung zwischen Aufspaltungen und Sortenvermischungen häufig kaum möglich ist.

Bei Roggen und fremdbefruchtenden Gräsern sind eindeutige und leicht ansprechbare Merkmale für die Sortenzugehörigkeit meist nicht vorhanden. Der Feldbestand muss als Fremdbefruchterpopulation in sich eine genügende Einheitlichkeit aufweisen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu teils erheblichen Veränderungen im Aussehen des Vermehrungsbestandes führen (Farbveränderungen, Ährendeformationen u. a.). Ist der Vermehrungsbestand nicht ansprechbar, muss das Vorhaben als „ohne Erfolg feldgeprüft“ eingestuft werden.

Bei Verdacht auf Mängel der Sortenreinheit und Sortenechtheit ist eine besonders sorgfältige Prüfung aller Sortenmerkmale erforderlich. Im Zweifelsfall sind 50 Pflanzen zu kennzeichnen, die Entscheidung zurückzustellen und die Mitarbeiter der RD hinzuzuziehen.

Eine Bereinigung der Vermehrungsbestände von „abweichenden Typen“ mit nachfolgender Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1 SaatgutV) kann vom Feldbestandsprüfer in den Fällen genehmigt werden, in denen die Bereinigung durch Selektion technisch möglich und Erfolg versprechend ist (kein Lager im Vermehrungsbestand, leicht erkennbarer Fremdbesatz und nicht zu hohe Anzahl), jedoch nicht bei Flughafer in Hafer und nicht bei einem größeren Anteil in Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

3-4) Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut schwer unterscheiden lassen

Beim Getreide spielt dieses Bewertungsmerkmal keine Rolle (Ausnahme: Durumweizen (Hartweizen) in Weichweizen und umgekehrt), wohl aber in einigen Gräsern und Ölpflanzen, wenn beispielsweise Rübsen in Winterraps oder Schwarzer Senf in Sommerraps vorkommen (siehe Übersichten 6, 8,9 und 11 der „Richtlinie für die Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung“ der AG der AKST, nachfolgend nur „Richtlinie der AG der AKST“ genannt). Ähnliches gilt für das Vorkommen von Hederich in Ölrettich und von begranntem in unbegranntem Weidelgras und umgekehrt.

Diese Mängel lassen sich nicht durch eine spätere Behandlung des Saatgutes (Aufbereitung) beheben, die Anwendung von § 8 (2) SaatgutV ist daher nicht zulässig.

5-6) Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich schwer herausreinigen lassen

Die SaatgutV unterscheidet im Allgemeinen nicht mehr zwischen Kultur- und Unkrautpflanzen als Fremdbesatz, sondern berücksichtigt nur, ob sich die Samen der im Feldbestand vorhandenen Fremdpflanzen leicht oder schwer herausreinigen lassen.

- **Schwer heraus zu reinigender Fremdbesatz:**
Die Grenzwerte der schwer heraus zu reinigenden Besätze als Einstufungskriterien sind in den Übersichten 1 ... 11 in der „Richtlinie der AG der AKST“ genannt. **Wenn sich die Fremdpflanzen zur Zeit der Besichtigung in einem Entwicklungszustand befinden, der die Ausbildung keimfähiger Samen bis zur Ernte des Vermehrungsbestandes ausschließt, ist ihr Vorkommen nicht zu werten.**
- **Leicht heraus zu reinigender Fremdbesatz**
Ein geringes bis mäßiges Auftreten von Kultur- und Unkrautpflanzen, deren Samen bei der Saatgutreinigung leicht entfernt werden können (z. B. Gänsefuß in Raps u. a.), hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Feldbesichtigung. Das Vorkommen solcher Pflanzenarten wird nicht gewertet. Es kann unter Bemerkungen als Hinweis für die Aufbereiter vermerkt werden.

Bei übermäßig starkem Einfluss von Pflanzen mit leicht heraus zu reinigenden Samen kann die Aberkennung aufgrund von § 5 (1) Nr. 2 SaatgutV (Kulturparagraph) erfolgen, da derartige Vermehrungsbestände nicht die gebotene ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen (siehe Vorgang 16).

2.2.3.3 Anerkennung von Mischsaaten

In der Regel erfolgt die Vermehrung in Reinsaat. Mischsaaten (z. B. Wicke mit Roggen) können jedoch anerkannt werden, wenn sich die einzelnen Arten bei der Saatgutaufbereitung leicht trennen lassen. In diesem Fall können beide Fruchtarten zur Feldbesichtigung angemeldet werden.

Die Beurteilung des Feldbestandes erstreckt sich auf die jeweils angemeldete Art. Falls nicht vermerkt, ist die Mischsaat als Hinweis in die Feldkarte einzutragen. **Die Anerkennung erfolgt unter Anwendung von §8(2) SaatgutV.**

2.2.3.4 Auftreten und Bewertung von Flughafer/Flughaferbastarden

Der Flughafer ist eines der problematischsten Ackergräser.

Gelegentlich kommen Kreuzungen zwischen Flughafer und Kulturhafer vor. Diese Flughaferbastarde weisen meist einige Merkmale von Flughaferpflanzen auf, wenn auch öfter in schwächerer Ausprägung bzw. als Mittelstellung zwischen Flughafer und Kulturhafer.

Flughaferbastarde werden wie Flughafer gewertet.

Sehr vereinzelt treten auch Fatuoiden in Hafersorten auf. Sie lassen sich an den Pflanzen meist nicht von denen der Sorte unterscheiden, während am Korn typische Unterscheidungsmerkmale vorhanden sind. **Fatuoiden werden als „abweichende Typen“ gewertet.**

Die typischen Merkmale von Flughafer, Flughaferbastarden, Fatuoiden und Kulturhafer gehen aus Tabelle 2 hervor. Die Kallusbildung und die Behaarung lassen sich bereits an dem noch grünen Korn gut erkennen.

Verwechslungsmöglichkeiten zwischen Kulturhafer und Flughaferbastarden/Fatuoiden können sich daraus ergeben, dass in Kulturhafersorten auch begrenzte Kulturpflanzen in unterschiedlichen Anteilen je nach Sorten vorkommen können.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung zurückzustellen und die RD zu benachrichtigen. Es empfiehlt sich, den oder die Fundorte durch eine Skizze festzuhalten bzw. zu markieren. Der Feldbestand darf bis zur Entscheidung, die umgehend herbeizuführen ist, nicht verändert werden.

Das Auftreten von Flughafer oder Flughaferbastarden in Hafervermehrungen führt zur Aberkennung. Der Feldbestandsprüfer darf weder eine Nachbesichtigung vornehmen, noch die Genehmigung der Aufbereitung befürworten (§ 8 Abs. 1 und 2 SaatgutV).

Beim Auftreten von Flughafer in anderem Getreide kann der Feldbestandsprüfer eine Bereinigung mit Nachbesichtigung genehmigen. Sie ist nur in den Fällen zu gestatten, in denen eine Bereinigung des Bestandes tatsächlich möglich ist (kein Lager, geringfügiges Auftreten des Flughafers lediglich an wenigen Stellen). Auch die Anwendung von § 8 (2) ist innerhalb der vorgesehenen Grenzen zulässig

Die Beurteilung von Flughafer in sonstigen Vermehrungsbeständen richtet sich danach, ob er aus dem Saatgut schwer oder leicht herausgereinigt werden kann.

Eine Abtrennung von Teilflächen, die Flughaferbesatz aufweisen bzw. frei von Flughafer sind, ist nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen und unter Beachtung der Vorschriften für das Herstellen von Trennreihen im Bestand möglich.

Tabelle 2 Unterscheidungsmerkmale von Flughafer, Flughaferbastarden und Fatuoiden

	Merkmal	Flughafer	Flughaferbastard	Fatuoid
Pflanze				
1	Länge	meist deutlich länger als Kulturhafer	ähnlich wie Flughafer	wie Kulturhafer oder meist kürzer
2	Rispenform	groß, lange Rispenäste, bei Reife schlaff herabhängend	ähnlich wie Flughafer, oft Mittelstellung zwischen Flughafer und Kulturhafer	wie Kulturhafer
3	Begrannung	an allen Körnern: gekniet, gedreht, lang	an allen Körnern: wie Flughafer	an allen Körnern: gekniet, gedreht, kürzer als Flughafer
Körner				
4	Spelzenfarbe	schwarz bis braun	wie Kulturhafer meist braun	wie Kulturhafer selten braun
5	Ablösungsring (Kallus)	hufeisenförmig	weniger hufeisenförmig	hufeisenförmig
6	Haarsaum am Kallus	dicht, lang	dicht, meist lang	dicht, meist kurz
	Behaarung von			
7	-Stielchen	dicht	dicht	dicht
8	-Deckspelze	meist stark	schwächer bis stark	fehlend

Beim Fatuoid werden die Merkmale 3, 5, 6 und 7 stets gemeinsam konstant weiter vererbt (**Wildhaferkomplex**).

Kornmerkmale des Kulturhafers:

Spelzenfarbe gelb/weißlichgelb; Begrannung fehlend oder nur an einigen Körnern in der Rispe (dann immer nur am Außenkorn eines Blütchens); Abbruchstelle des Stielchens gerade (kein Kallus vorhanden); keine Behaarung von Stielchen und Deckspelze.

2.2.3.5 Gesundheitszustand

Bewertet werden nur diejenigen Krankheiten, die mit dem Saatgut übertragen werden (siehe Übersichten 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10 und 12 der „Richtlinie der AG der AKST“). Auch sie müssen zahlenmäßig als Durchschnittswert angegeben werden.

Bei den für die Anerkennung wichtigen Krankheiten ist eine Nachbesichtigung oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 Abs 1 und 2 SaatgutV) **nicht** statthaft.

Flugbrand in Nachbarbeständen wird bis zu einer Entfernung von 50 m um den Vermehrungsbestand herum kontrolliert. Vermehrungsbestände werden nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände **der gleichen Fruchtart** mit mehr als 15 gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m² vorkommen.

Flugbrand in Sommergerstenschlägen ist wegen fehlender Infektionsmöglichkeit (zeitlicher Abstand) kein Aberkennungsgrund für benachbarte Wintergerstenvermehrungen.

Beim Auftreten von Flugbrand in einem Nachbarbestand soll ein Antrag auf Abtrennung innerhalb des Vermehrungsbestandes nur nach sorgfältiger Abwägung aller Fakten und Risiken vom Feldbestandsprüfer angenommen werden (siehe Vorgang 26).

Sind Flugbrandähren oder -rispen vor der Besichtigung aus dem Vermehrungsbestand nachweislich entfernt worden, ist der Bestand als „ohne Erfolg geprüft“ einzustufen (s. Übersicht 1, Nr. 10 „Richtlinie der AG der AKST“)

2.2.4 Trennreihen und Mindestentfernungen

Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen sind aus den Übersichten 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 10 der „Richtlinie der AG der AKST“ zu ersehen.

Alle Vermehrungsbestände - Selbst- und Fremdbefruchter - sollen durch genügend breite und deutlich erkennbare Trennreihen (mindestens zwei freie Drillreihen bzw. 40 cm) gegen andere Feldbestände von Körnerfrüchten abgegrenzt sein, um mechanische Vermischungen bei der Ernte weitestgehend auszuschließen.

Es ist besonders darauf zu achten, dass diese Trennreihen auch durch das Vorgehende bis zum Feldrand durchlaufen.

Bei Gräservermehrungen sind die Feldränder im Bestand vor Blühbeginn der Gräser zu mähen.

Die nachträgliche Schaffung der Mindestentfernung durch Abtrennung im Vermehrungsschlag soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Sie ist nur zulässig, wenn der verbleibende Restschlag die Mindestflächengröße der einzelnen Fruchtarten deutlich überschreitet.

Bei der Nachbarschaft von Winterraps und Winterrüben sollte ein Sicherheitsabstand eingehalten werden (siehe Erläuterungen zu Übersicht 10 der o. g. „Richtlinie der AG der AKST“).

Auf den Sicherheitsabstand von 50 m zwischen unterschiedlichen Wintergerstensorten bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut sei verwiesen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Einhalten der Mindestentfernungen bei der Erzeugung des Vorstufen- und Basissaatgutes von Hybridsorten zu schenken.

2.2.5 Ausfüllen der Feldkarten

Die Einzelheiten sind unter Punkt 2.3 in „Anwendungen der Bestimmungen“ beschrieben.

2.2.5.1 Kontrolle der Angaben zur Vermehrung

Die von der RD bereits eingetragenen Daten in den Feldkarten (anhand der Angaben aus den Anmeldungen) sind durch den Feldbestandsprüfer im Vermehrungsbetrieb zu überprüfen. Auf Änderungen des Namens oder der Anschrift bzw. Telefon-Nr. des Vermehrsers ist besonders zu achten. Änderungen sind in die Feldkarten einzutragen.

Einem neuen Vermehrer ist das Formular zum Adressabgleich vorzulegen und komplett ausgefüllt (möglichst mit E-Mail-Adresse) an die RD Rostock zu leiten. Während der Feldbegehung ist die Flächengröße zu überprüfen

2.2.5.2 Allgemeine Angaben zum Vermehrungsbestand

Dieser Abschnitt der Feldkarte dient zum Notieren von Feststellungen, die im „Besichtigungsbefund“ nicht erfasst werden, die aber zur Beurteilung der Ergebnisse notwendig sind. Beispielsweise können aus dem Vorhandensein von stärkerem Lager Rückschlüsse auf die Beurteilungsmöglichkeit der Sortenechtheit und des Gesundheitszustandes gezogen werden.

2.2.5.3 Besichtigungsbefund

Die ermittelten Werte der Auszählungen sind als Durchschnittswerte als **ganze Zahlen** in die entsprechenden Spalten einzutragen. Auch der Wert „Null“ ist einzutragen. Es ist stets die Zahl der Pflanzen und nicht die der Ähren zu ermitteln und einzutragen.

2.2.5.4 Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes

Das Ergebnis der Feldbesichtigung ist als Flächenangabe in die Feldkarte einzutragen. Die Flächenangaben müssen mit der angemeldeten Fläche unter Berücksichtigung von ggf. erfolgten Korrekturen übereinstimmen.

2.2.6 Beurteilung der Möglichkeit zur Aufbereitung des Saatgutes nach § 8 (2) SaatgutV

Bei allen Feldaberkennungen („ohne Erfolg geprüfte Flächen“) hat der Feldbestandsprüfer zu prüfen, ob der festgestellte Mangel innerhalb der Anhaltswerte für die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 (2) SaatgutV liegt. Die Anhaltswerte sind in der Feldkarte mit ausgedruckt. Eine beabsichtigte Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 (2) SaatgutV ist zwischen der RD und dem Feldbestandsprüfer unter Rücksprache mit dem zuständigen Aufbereiter abzustimmen.

Eine Befürwortung der Genehmigung zur Aufbereitung des Saatgutes nach § 8 (2) SaatgutV ist in folgenden Fällen **nicht möglich**:

- a) Überschreitung der zulässigen Anzahl von abweichenden Typen (Aufspalter, Sortenvermischungen);
- b) Überschreitung des zulässigen Fremdbesatzes mit Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut schwer unterscheiden;
- c) Überschreitungen der Grenzwerte für den Befall mit Krankheiten und Schädlingen;
- d) Nichteinhaltung der Mindestentfernungen;
- e) Auftreten von Flughäfer oder Flughäferbastarden in Hafervermehrungen;

- f) Aberkennungen nach § 5 (1) 2 (z. B. totale Verunkrautung o. ä.);
- g) keine Zustimmung der zuständigen VO-Firma/ Aufbereiter.

2.2.7 Mit Erfolg geprüfte Teilflächen

Erfüllt ein Teil des Vermehrungsbestandes infolge äußerer Einwirkungen (z. B. wegen unterschiedlich starkem Auftreten von Fremdbesatz) oder wegen fehlender Mindestentfernung die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, so kann auf Antrag eine Anerkennung von Teilflächen erfolgen. Bei Abtrennung einer abzuerkennenden Teilfläche aufgrund des Auftretens von samenübertragbaren Krankheiten oder wegen fehlender Mindestentfernung, wird ein Antrag auf Abtrennung von Teilflächen an die RD weitergegeben, die darüber entscheidet.

Voraussetzung für die Anerkennung von Teilflächen ist, dass die verbleibende Restfläche des Vermehrungsbestandes noch der Mindestflächengröße der jeweiligen Fruchtart entspricht und dass eine Abtrennung hergestellt wird.

Erfolgt die Abtrennung nach der Feldbesichtigung, so ist eine **gebührenpflichtige Nachbesichtigung** erforderlich.

2.2.8 Verfahren der Abtrennung

Die erforderlichen Trennstreifen zu benachbarten Feldbeständen des eigenen Betriebes und von Nachbarbetrieben sollen schon bei der Aussaat, spätestens während der Jugendentwicklung der Bestände angelegt werden. Der Trennstreifen ist besonders auch dann anzulegen, wenn auf dem gleichen Schlag Vermehrung neben Vermehrung oder Vermehrung neben Konsumanbau steht.

Müssen Abtrennungen erst zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung angelegt werden (z. B. für die Abtrennung innerhalb eines Vermehrungsbestandes), dann sind sie möglichst vollständig durch Herausfräsen oder Herausmähen herzustellen. Anderenfalls ist die Abtrennung an den Rändern des Feldbestandes so festzulegen, dass sie zur Ernte zweifelsfrei wieder gefunden werden kann. Dazu wird von den Schlagrändern aus je eine mindestens 1 m breite und mindestens 10 m lange Gasse in den Feldbestand geschnitten. Zwischen diesen dauerhaften Markierungen sind genügend lange, über den Bestand herausragende Stangen im Abstand von jeweils 50...100 m entlang der Abtrennung einzuschlagen.

Ähnlich ist bei fehlenden Trennstreifen zu benachbarten Feldbeständen der gleichen oder einer anderen Fruchtart zu verfahren (siehe Skizze).

Somit ergeben sich folgende Fälle von nachträglichen Abtrennungen:

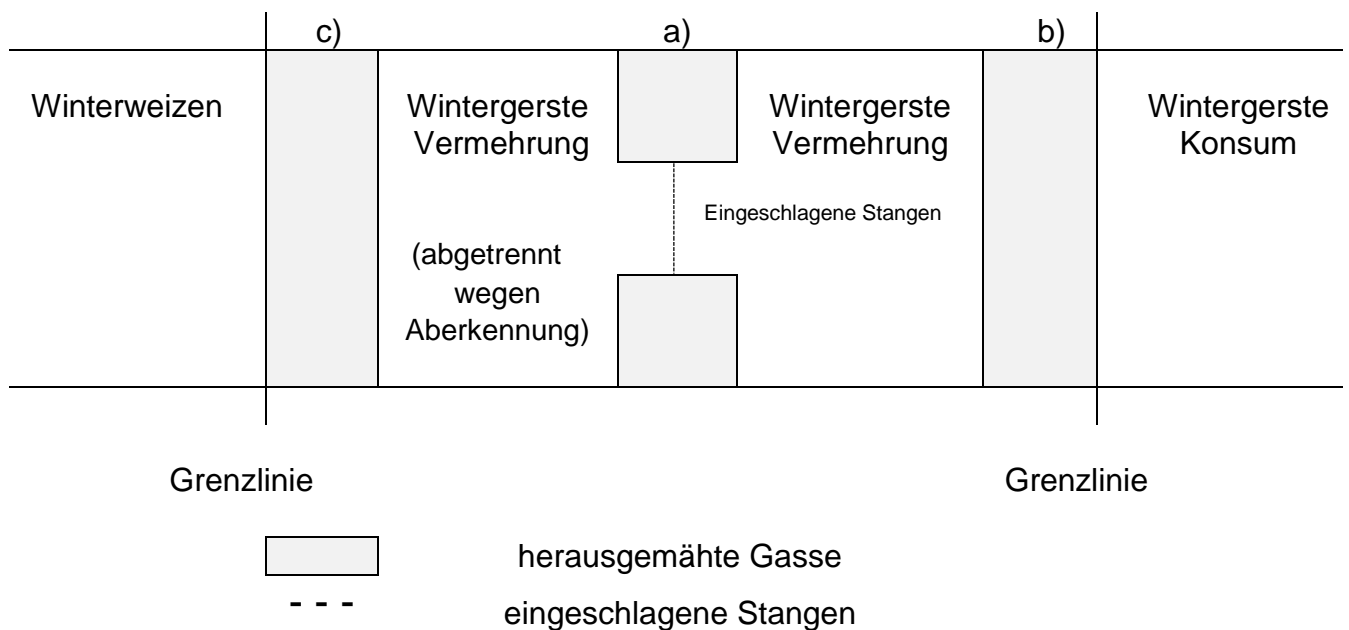
- a) Abtrennung innerhalb eines Vermehrungsvorhabens:
Gassenschneiden an beiden Enden des Feldes und Stangensetzen entlang der Trennlinie;
- b) Abtrennung zum Nachbarschlag der gleichen Fruchtart:
Wenn keine deutliche Abtrennung zum Nachbarschlag vorhanden ist (Trennreihe von mindestens 40 cm), ist wie unter c) zu verfahren;

- c) Abtrennung zum Nachbarschlag einer anderen Fruchtart, die zu Saatgutvermischungen führen kann (z. B. Getreide neben anderem Getreide): Schaffung einer durchgehenden Trennreihe von mindestens 40 cm.

Eine Abtrennung ist - falls unbedingt erforderlich - auch quer zur Drillrichtung oder im Winkel möglich, wobei hier die dauerhafte Kenntlichmachung nach dem oben beschriebenen Verfahren besonders wichtig ist (Herausmähen der Gassen auch an den Eckpunkten im Bestand).

Gebührenpflichtige Nachkontrollen sind erforderlich.

SKIZZE: Möglichkeiten der nachträglichen Abtrennung



2.2.9 Benachrichtigung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung

Die Ergebnisse der Feldbestandsprüfung sind durch die Unterschriften des Feldbestandsprüfers und des Vermehrsers zu bestätigen.

Der Vermehrer erfährt das Ergebnis sofort nach der Feldbesichtigung durch das Abtrennen und Aushändigen des für ihn bestimmten unteren Teils der Feldkarte (Anlage 1 G). Gemäß § 9 SaatgutV erhalten Züchter, Vertragsfirma, Aufbereiter und Vermehrer die vorgeschriebene Mitteilung über das Ergebnis von der AKST.

Es ist daher dringend erforderlich, dass der Feldbestandsprüfer nach abgeschlossener Prüfung die Feldkarten umgehend an die RD zurückgibt, damit die beteiligten Firmen unverzüglich benachrichtigt werden können und keine Zeit für das evtl. Beantragen von Nach- oder Wiederholungsbesichtigungen verloren geht.

2.2.10 Nachbesichtigung

Nach § 8 (1) SaatgutV ist eine Nachbesichtigung nur zulässig, wenn Mängel des Feldbestandes nach Ansicht des Feldbestandsprüfers behoben werden können.

Derartige Mängel sind:

- fehlendes Schild,
- fehlende oder unvollständige Abtrennung von Teilflächen,
- selektionsfähiger Besatz bestimmter artfremder Pflanzen,
- selektionsfähiger Besatz deutlich erkennbarer sortenfremder Typen,
- minderungsfähiger allgemeiner Besatz artfremder Pflanzen,
- Rand nicht gemäht (nur bei Gräservermehrungen).

Dabei ist vom Feldbestandsprüfer zu beachten, dass durch Kenntnis über Befruchtungstyp (Selbst-, Fremdbefruchter), Ploidiestufe, Blüh- und Selektionszeitspanne die Möglichkeit der Fremdbefruchtung ausgeschlossen werden kann.

Die Nachbesichtigung kann bereits während der Feldbestandsprüfung auf der Feldkarte oder in einer Frist von 3 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung sowohl vom Vermehrer als auch vom Antragsteller schriftlich beantragt werden.

Eine Bereinigung des Bestandes mit nachfolgender Nachbesichtigung ist nicht zulässig bei:

- Befall mit Krankheiten, die durch das Saatgut übertragen werden (z. Z. besteht Ausnahmeregelung für Anthraknose bei Lupinen),
- Flughafer und Flughaferbastarden in Hafer,
- sehr stark lagernden Beständen.

Soll eine Nachbesichtigung stattfinden, setzen der Feldbestandsprüfer oder die RD eine Frist, bis zu der die Mängel behoben sein müssen.

Die Nachbesichtigung ist gebührenpflichtig.

2.2.11 Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatgutV)

Diese Nachkontrolle des ersten Feldbesichtigungsergebnisses („Beschwerdebesichtigung“) muss innerhalb von 3 Werktagen nach Empfang des Feldbesichtigungsergebnisses vom Antragsteller oder vom Vermehrer unter Angabe des Grundes bei der RD beantragt werden. Bis zur Durchführung der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Diese Besichtigung wird von einem anderen Feldbestandsprüfer durchgeführt, jedoch wird der Erstbesichtiger nach Möglichkeit hinzugezogen. Das Ergebnis wird auf einem Blankoformular der Feldkarte festgehalten.

Die Wiederholungsbesichtigung ist gebührenpflichtig, wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird.

2.2.12 Kontrollbesichtigung

Die RD kann jederzeit eine für den Vermehrer kostenlose Kontrollbesichtigung vornehmen, z. B. wenn ihr ein Besichtigungsergebnis zweifelhaft erscheint.

2.3 Anwendung der Bestimmungen

Nachfolgend werden folgende Abkürzungen oder Kurzbegriffe verwendet:

Karte = Feldkarte
Abschnitt = zusammengehörende Bereiche auf der Karte

Gliederung der Feldkarte in Abschnitte

Abschnitt A = Angaben des Anmelders zum Vermehrungsbestand

Abschnitt B = Allgemeine Angaben zum Feldbestand, Nachbesichtigungsgründe u. a.

Abschnitt C = Einzelangaben zum Fremdbesatz (abweichende Typen; schwer trennbare Arten u. a.) mit Summenbildung

Abschnitt D = Besichtigungskriterien mit Normen und Entscheidung je Kriterium

Abschnitt E = Ergebnis der Feldbesichtigung

Abschnitt F = Fußleiste mit Datum, Unterschriften, Antrag auf Nachbesichtigung

Abschnitt G = Teil zum Verbleib beim Vermehrer

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
-----	---------	---

2.3.1 Vorbereitung der Besichtigung

1.	Karte gehört in einen anderen Bereich	RD zur Klärung des Sachverhaltes und zur Entscheidung anrufen. Karte zurücksenden.
2.	Vermehrung wird zurückgezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenangabe in Feld „zurückgezogen ha“; Grund angeben, • schriftliche Mitteilung des Anmelders an die Karte heften, • bei telefonischer Zurückziehung schriftliche Bestätigung nachreichen lassen. • Unter Vermerk: Unterschrift geben lassen.

2.3.2 Feststellungen vor dem Betreten des Bestandes

3.	Name des Vermehrsers ist falsch	Namen auf der Karte ändern mit deutlichem Hinweis - Vermehrer gegenzeichnen lassen; Besichtigung durchführen. <i>Namensänderung muss über den Anmelder bei der AKST beantragt werden (evtl. neue Vermehrer kennzahl erforderlich - Vertragsänderung).</i>
4.	Adresse des Vermehrsers ist falsch	Adresse auf der Karte ändern
5.	Vermehrer beantragt Änderung der Kategorie (Abstufung oder Höherstufung)	<ul style="list-style-type: none"> • Kategorie nicht ändern; • Feldbesichtigung durchführen; • Hinweis an RD.
6.	Schlagbezeichnung ist falsch	Schlagbezeichnung auf der Karte ändern. Flächengröße überprüfen.
7.	Schlag ist größer	
a)		<ul style="list-style-type: none"> • Flächenangabe im Abschnitt A durchstreichen. Originalangabe muss lesbar bleiben; • neue Flächenangabe darüber eintragen; Unterschrift des Vermehrsers; Flächenangaben im Abschnitt E
b)		<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung der Flächenangabe, • Schlag wird durch Abtrennung auf die angegebene Flächengröße gebracht. Nachkontrolle erforderlich.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
8.	Schlag ist kleiner oder durch Abtrennung verkleinert (Teilzurückziehung)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenangabe im Abschnitt A nicht ändern; • fehlende Fläche als „zurückgezogen“ eintragen; Änderung vom Vermehrer unterschreiben lassen; • Flächenangaben im Abschnitt E müssen mit der ausgedruckten Flächenangabe übereinstimmen. <p>Bei Teilzurückziehung die Abtrennung im Schlag überprüfen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Trennreihe fehlt, im Abschnitt B die Angabe „Abtrennung im Schlag herstellen“ ankreuzen; weiteres Vorgehen entsprechend Vorgang 24. <p>Unterschreitung der Mindestgröße nur nach Auswinterung, Überschwemmungen oder Hagel zulässig; Mindestgröße kann bei Getreide bis auf 1,0 ha reduziert werden.</p>
9.	Schlag besteht aus mehreren Vermehrungsvorhaben	
a)		<p>angemeldetes Vermehrungsvorhaben (Originalkarte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenangaben im Abschnitt A durchstreichen, neue (geringere) Flächenangabe darüber eintragen; Zusatztext „Schlagteilung“. Flächenangaben im Abschnitt E müssen mit der geänderten Flächenangabe übereinstimmen.
b)		<p>weitere Vermehrungsvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • je Vermehrungsvorhaben eine <u>Blankokarte</u> ausfüllen; • aus dem Abschnitt A der Originalkarte mindestens die Vermehrungsvorhaben-Nr. vollständig übernehmen (oben rechts), <p>Flächenangaben im Abschnitt E müssen mit der Flächenangabe im Abschnitt A übereinstimmen.</p>
10.	Vermehrungsvorhaben ist nicht vorhanden (nicht bestellt, umgebrochen)	<p>Vorgang als „Zurückziehung“ behandeln;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße eintragen, • vom Vermehrer unterschreiben lassen, Grund angeben, • RD benachrichtigen.
11.	Karte ist nicht vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgliche Besichtigung durchführen, Blankokarte benutzen, Rücksprache mit der RD vornehmen. • <u>Vermehrer:</u> im Abschnitt A mindestens Fruchtart, Sorte, Kategorie, Vermehrer (Name, Anschrift, Adressnummer), Schlagbezeichnung, Flächengröße eintragen (nach Angaben des Vermehrer); <p>. <i>Nachmeldung über Anmelder</i></p>
12.	Schild fehlt	<ul style="list-style-type: none"> • Besichtigung unter Vorbehalt vornehmen; • im Abschnitt B die Angabe „Schild fehlt“ ankreuzen. <p><u>Vermehrer:</u> <i>Nachbesichtigung beantragen mit Unterschrift</i></p>

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
13.	Vermehrer will Vermehrungsvorhaben zurückziehen	<p>Jeder Meinungsäußerung enthalten; den Vermehrer aber auf Voraussetzung hinweisen, dass schriftliche Zustimmung des Anmelders vorzulegen ist. Zurückziehung ist nur vor dem Betreten des Schlages zulässig. Rücksprache mit RD.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenangabe eintragen, vom Vermehrer gegenzeichnen lassen, Grund eintragen.
14.	Vermehrung erfolgt als Mischsaat mit einer anderen Fruchtart (z. B. Hafer/Erbsen)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusatztext „Mischsaat mit...“ eintragen; • angemeldete Fruchtart entsprechend den jeweiligen Anforderungen besichtigen. • Beide Arten können auf zwei verschiedenen Karten als Vermehrungen angemeldet sein. • Ist nur eine Art als Vermehrungsvorhaben angemeldet, so ist eine Feldkarte ausreichend und das Anerkennungsverfahren wird nach § 8 (2) SaatgutV weitergeführt.

2.3.3 Durchführung der Feldbestandsprüfung

15. Ausfüllen der Karten		
a)	Abschnitt B	<ul style="list-style-type: none"> • In den Spalten „Allgemeiner Eindruck“, „Entwicklung“ und „Lager“ muss jeweils eine der Angaben angekreuzt werden, • Ankreuzen der übrigen Angaben in diesem Abschnitt nur bei Bedarf.
b)	Abschnitt C	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelmerkmale, die zu einer Bewertungssumme nach Gruppen zusammengezogen werden: Summenbildung in den entsprechenden Feldern. <p>Wenn keine Mängel vorhanden sind: In den Einzelangaben eine Null eintragen, in den Summenfeldern immer eine ganze Zahl eintragen (Null oder mehr).</p> <p style="text-align: center;">Je Besichtigung eine Feldkarte</p>
c)	Abschnitt D	<ul style="list-style-type: none"> • Summenwerte von Abschnitt C übernehmen; • in die sonstigen Bewertungskriterien (z. B. Flugbrand) die Durchschnittswerte der Auszählungen eintragen; • Werte mit den ausgedruckten Normen „max. zulässig“ und „max. mit § 8 (2) SaatgutV“ vergleichen; • Entscheidung in den rechten drei Spalten ankreuzen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
d)	Abschnitt E	Ergebnis der Feldbesichtigung als Flächenangabe in den entsprechenden Feldern eintragen.
e)	Abschnitt F	Datum eintragen; Karte unterschreiben; <i>ggf. Nachbesichtigung links beantragen und unterschreiben.</i>
16.	Kulturzustand ist unzureichend	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Auszählungen möglich; • keine Eintragungen; • im Abschnitt B die Angabe „ohne Erfolg wegen Nichterfüllung § 5 (1) 2“ ankreuzen; • Flächenangabe in „ohne Erfolg“ eintragen (Feld 36); • Grund der Aberkennung auf der Karte handschriftlich eintragen (z.B. Zustand des Feldes, Art der Verunkrautung...)
17.	Feldbestand ist nicht zu beurteilen (zu geringe Entwicklung)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Auszählungen vornehmen, • keine Eintragungen, • in der Vermerkzeile angeben (mit Datum) „zurückgestellt wegen Entwicklung“.
18.	Falsche Sorte	<ul style="list-style-type: none"> • Vermehrer befragen, ob eine Verwechslung vorliegt (Schild kontrollieren), • Schlag normal besichtigen und Ergebnisse eintragen, Sortenname nicht ändern, • Im Summenfeld „Gruppe 1-3“ die Zahl 999 eintragen; Vermerk „falsche Sorte“; „ohne Erfolg“ ankreuzen und Fläche eintragen. <p>Nachbesichtigung erst nach Klärung des Sachverhaltes zulässig; RD einschalten.</p>
19.	Falsche Angaben zur Vorfrucht (andere Sorte derselben Art als Vorfrucht)	
a)		<p>Verdacht auf andere Sorte als Vorfrucht wird vom Vermehrer bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofort RD einschalten. <p>Anmeldung wird in der Regel zurückgewiesen bzw. Vermehrungsvorhaben ist ohne Erfolg besichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter „Vermerk“ eintragen: „andere Sorte dergleichen Art als Vorfrucht“ , • Angabe vom Vermehrer unterzeichnen lassen • Fläche als „ohne Erfolg“ eintragen
b)		<p>Verdacht auf andere Sorte als Vorfrucht wird vom Vermehrer nicht bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgfältige Kontrolle auf abweichende Typen, • Ergebnisse eintragen; keine Entscheidung fällen, • RD zur Entscheidung hinzuziehen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
19 A.	Überprüfung der Anforderungen für OECD-Kennzeichnung (§ 5 Abschn. 2 SaatgutV)	geforderte Anbaupausen bei <ul style="list-style-type: none"> • Getreide, Gräsern, Phazelle, Hanf, Sonnenblume, Lein und Mohn 2 Jahre • Leguminosen (landw. Arten) 3 Jahre • Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl 5 Jahre
20.	Bestand lagert sehr stark	<ul style="list-style-type: none"> • Im Abschnitt B die Angabe „Lager stark“ ankreuzen, ggf. unterstreichen, • stehen gebliebene oder nur mäßig lagernde Teile des Bestandes zur Auszählung des Fremdbesatzes (besonders der abweichenden Typen) heranziehen, • keine Bereinigung und Nachbesichtigung genehmigen, • bei offensichtlichem Vorhandensein abweichender Typen Entscheidung zurückstellen; RD hinzuziehen.
21.	Fremdbesätze / Krankheiten / Schädlinge sind nicht auszählbar	Zahl 999 in die entsprechenden Felder eintragen.
22.	Festgestellte Mängel lassen sich bereinigen	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis eintragen (Abschnitt E); • Vermehrer befragen, ob er bereinigen will (Entscheidung nicht beeinflussen); <i>ggf. Nachbesichtigung beantragen lassen mit Unterschrift des Vermehrer</i> und in angemessener Frist durchführen (Terminabsprache); Verfahren bei Anträgen auf Nachbesichtigung nach dem Verlassen des Betriebes siehe nachfolgend in Abschnitt E.
23.	Trennreihe zum Nachbarbestand fehlt	<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Nachbesichtigungsgründen Angabe „Trennstreifen zum Nachbarbestand“ ankreuzen; • Flächenangabe unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis in „ohne Erfolg“ eintragen; <u>Vermehrer</u> über Möglichkeiten zum Herstellen der Trennreihe informieren, <i>ggf. Nachbesichtigung beantragen lassen</i> und in angemessener Frist durchführen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
24.	Abtrennung im Bestand nach der Feldbesichtigung (ungleichmäßige Verteilung von Mängeln)	Entscheidung über Antragstellung auf Abtrennung liegt beim Vermehrer (Feldbestandsprüfer kann beraten); ver- bleibende Restfläche muss bei Getreide mindestens 1 ha groß sein; <ul style="list-style-type: none"> • Schlagteilung entsprechend Vorgang 9 vornehmen; • beide Schlagteile besichtigen (Nachbesichtigung) und getrennt entscheiden; Nachbesichtigungsgründe, die Angabe „Abtrennung im Schlag herstellen“ ankreuzen; Blankokarte für den abgetrennten Schlag benutzen.
25.	Flugbrand wurde bereinigt	<ul style="list-style-type: none"> • Feldbesichtigung vollständig durchführen, • Unter Vermerk eintragen „Flugbrand bereinigt“ • Flächenangabe in „ohne Erfolg“ eintragen Nachbesichtigung nicht zulässig.
26.	Flugbrand im Nachbarschlag (Abstand weniger als 50 m)	Unter Vermerk: Ergebnis eintragen
a)		bis 15 Flugbrandpflanzen: keine Konsequenzen erforderlich;
b)		16 bis 75 Flugbrandpflanzen: <ul style="list-style-type: none"> • Vermehrungsvorhaben nicht anerkennen • Anzahl ausgezählter Flugbrandpflanzen unter Vermerk eintragen. <i>Möglichkeit zum Herstellen des Mindestabstandes durch Abtrennung einräumen, wenn Restschlag mindestens 2,5 ha groß ist;</i> <ul style="list-style-type: none"> • Schlagteilung entsprechend Vorgang 24 vornehmen; <i>Nachbesichtigung beantragen lassen</i> und durchführen.
c)		mehr als 75 Flugbrandpflanzen <ul style="list-style-type: none"> • Vermehrungsbestand nicht anerkennen, • Abtrennung und Nachbesichtigung nicht genehmigen, • Anzahl ausgezählter Flugbrandpflanzen unter Vermerk eintragen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
27.	Mindestentfernung nicht eingehalten	Vor der Entscheidung: Möglichkeit der Abschirmung prüfen (fachliche Erläuterungen in der „Richtlinie der AG der AKST“ beachten); <ul style="list-style-type: none"> wenn Möglichkeit der Abschirmung nicht gegeben, Vermehrungsbestand nicht anerkennen Abtrennung im Vermehrungsbestand nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung und Beteiligung der RD durchführen; der verbleibende Restschlag muss deutlich größer sein als die Mindestgröße; wenn Abtrennung eingeräumt: Schlagteilung entsprechend Vorgang 24; <i>Nachbesichtigung beantragen lassen (Unterschrift des Vermehrsers) und durchführen.</i>
28.	Mindestabstand von Wintergerstenervermehrungen zu Feldbeständen mit Wintergerstensorten anderer Zeiligkeit	Vermehrungsbestände der Kategorie V und B müssen einen Mindestabstand von 100 m, Z von 50 m zu anderen Wintergerstensorten haben; <ul style="list-style-type: none"> kontrollieren, ob Mindestabstand in den obigen Fällen eingehalten ist; bei fehlendem Mindestabstand: unter Vermerk eintragen „andere Sorte innerhalb 100 bzw. 50 m“, Sofortige Information an die RD.

2.3.4 Besonderheiten bei Vermehrungen von Winteröfrüchten - Vermehrungen im Überwinterungsanbau

Besichtigung im Herbst:		
29.	Bestand ist nicht zu beurteilen (zu geringe Entwicklung - Besichtigung erst Frühjahr)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Auszählungen vornehmen, Beobachtungen ggf. gesondert festhalten, Flächenangabe in „ohne Erfolg“ eintragen, unter Vermerk angeben „nicht zu beurteilen, Besichtigung verschieben“.
30.	Mängel (Fremdbesatz) sollen im Frühjahr bereinigt werden	<ul style="list-style-type: none"> Verfahren wie im Vorgang 22, zusätzlich unter Vermerk eintragen „Bereinigung im Frühjahr“.
31.	Schwer herauszureinigender Fremdbesatz in der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ überschritten (Klettenlabkraut, Ackersenf, Ölrettich, W. Senf, kleinsamige Wicke)	
a)		51 bis 100 Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> gefundene Anzahl eintragen, unter Vermerk eintragen „Zwischenbesichtigung“.
b)		mehr als 100 Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> vorgehen wie unter a) ohne Zusatztext.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
32.	Rübsen in Raps und umgekehrt	<ul style="list-style-type: none"> • auszählen und eintragen sofort RD informieren erforderlichen Maßnahmen gesondert abstimmen.
33.	Nachbarschaft anderer Rapsorte innerhalb der Mindestentfernung	
a)		Nachbarbestand ist zur Körnerproduktion bestimmt: vorgehen wie im Vorgang 27
b)		Vorgesehene Nutzung des Nachbarbestandes ist unbekannt: RD informieren <ul style="list-style-type: none"> • unter Vermerk dokumentieren „Kontrolle der Mindestentfernung im Frühjahr ...“. Kontrolle erfolgt bei der 2. Besichtigung.
Besichtigung im Frühjahr:		
34.	Abbruch des Anerkennungsver- fahrens	Nach der 1. Besichtigung ist eine Zurückziehung nicht mehr möglich, sondern nur noch der Abbruch des Anerkennungsverfahrens auf Antrag des Antragstellers. <ul style="list-style-type: none"> • Unter Vermerk eintragen: „Abbruch des Anerkennungsverfahrens“; vom Vermehrer unterschreiben lassen, • keine 2. Feldbestandsprüfung
35.	Fläche ist kleiner geworden (Aus- winterung, Um- bruch)	Schlagteilung vornehmen entsprechend Vorgang 9
a)		verbleibender Restschlag <ul style="list-style-type: none"> • auf 2.Feldkarte - Flächenangabe ändern; • 2. Feldbestandsprüfung durchführen.
b)		umgebrochene Fläche <ul style="list-style-type: none"> • Fläche unter Vermerk notieren „z.B. 2 ha umgebrochen wg. Auswinterung...“

2.3.5 Versenden der Karten nach der Feldbestandsprüfung (Ausnahme elektronisches Verfahren)

a) Ergebnis ohne sofortigen Antrag des Vermehrsers auf Nachbesichtigung

Original umgehend an die RD senden
Unteren Teil gegebenenfalls an Vermehrer aushändigen

b) negatives Ergebnis und Vermehrer stellt sofort Antrag auf Nachbesichtigung

Antrag stellen und unterschreiben lassen
Feldkarte verbleibt beim Feldbestandsprüfer
Nachbesichtigung durchführen und Werte/Ergebnis eintragen; danach: wie a)

c) negatives Ergebnis, Antrag auf Nachbesichtigung wird später gestellt,

Original befindet sich bereits bei der regional zuständigen Dienststelle
RD informiert den Feldbestandsprüfer;

- 1.) Ausfüllen der Blankokarte
- 2.) Antrag auf Nachbesichtigung unterschreiben lassen
- 3.) Nachbesichtigung durchführen und Wert/Ergebnis eintragen
- 4.) Beleg an die RD senden

3 Feldbestandsprüfung bei Vermehrungsvorhaben von Pflanzkartoffeln

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Flächengröße

Nach § 6 PflKartV beträgt die Mindestgröße 0,50 ha je Vermehrungsvorhaben. Ausgenommen hiervon sind aufgrund von Festlegungen der Anerkennungsstelle Vermehrungsvorhaben auf Zuchtgartenflächen, wie Meristem- oder Vorstufenvermehrungen.

3.1.2 Anzahl der Sorten

Die Zahl der Sorten, die in einem Vermehrungsbetrieb zur Pflanzkartoffelanerkennung angemeldet werden, sollte möglichst niedrig gehalten werden.

In Abänderung zum § 6, Abs.1, Nr. 5 PflKartV ist in Mecklenburg-Vorpommern die Vermehrung von bis zu 5 Sorten ohne Ausnahmegenehmigung möglich. Die Vermehrung von *mehr als 5 Sorten und/oder mehr als 2 Kategorien je Sorte* in einem Betrieb - ausgenommen davon sind Zuchtstationen - bedarf der vorherigen Genehmigung durch die AKST. Voraussetzung dafür ist u. a. eine deutliche Trennung und Kennzeichnung der einzelnen Sorten und Kategorien auf dem Feld und in den Lagereinrichtungen.

Die AKST behält sich die Kontrolle der getrennten Ernte, Lagerung und Aufbereitung vor.

3.1.3 Partienzusammenführung

Entstehen aufgrund der Trennung von Vermehrungsvorhaben, von Ergebnissen der Feldbestandsprüfung oder der Virustestung zwei gleiche Kategorien derselben Sorte und Herkunft, so kann die Zusammenführung zu einer Partie nach erfolgreichem Durchlaufen aller Prüfabschnitte auf Antrag und nach Durchführung einer Kontrolle der getrennten Lagerung der geernteten Aufwüchse vorgenommen werden.

3.1.4 Abtrennung

Jedes angemeldete Vermehrungsvorhaben ist durch eine durchgehende Trennreihe von den benachbarten Vermehrungsvorhaben oder angrenzenden Kartoffelbeständen anderer Gebrauchswerte abzutrennen.

Zur besseren Erkennbarkeit der einzelnen Vermehrungsvorhaben und damit Erleichterung der Arbeit der Feldbestandsprüfer wird empfohlen, auf die Trennreihen in Abständen von ca. 50...100 m helle, elastische Stäbe zu stecken.

Ausnahmen:

a) In Zuchtstationen (Die betroffenen Zuchtstationen werden im Informationsschreiben zur Anmeldung von dieser Ausnahmeregelung in Kenntnis gesetzt.)

Hier kann die Abgrenzung von Vermehrungsvorhaben unter 3 ha durch „Doppeltes Anreißen“ von beiden Randreihen, d. h. Entfernen der Kartoffelstauden auf jeweils 10 m Länge an jedem Schlagende und Markieren der Grenzfurche durch helle, über den Bestand ragende elastische Stäbe im Abstand von 50...100 m erfolgen.

b) Bei Fahrspuren / Fahrgassen (wo beim Legen eine Reihe ausgelassen wurde)

Anwendung des „Doppelten Anreißens“ und Markierung der Anfangsreihe mit über den Bestand hinausragenden elastischen Stäben im Abstand von 50 ... 100 m.

3.1.5 Schlagskizze

Bei mehreren Vermehrungsvorhaben auf einem Schlag ist dem Feldbestandsprüfer zur Arbeitserleichterung eine Schlagskizze mit Detailangaben zum Vermehrungsvorhaben auszuhändigen. Diese sollte mit den Anmeldungsunterlagen bereitgestellt werden, spätestens jedoch bei der ersten Besichtigung vorliegen.

3.2 Technische Durchführung

3.2.1 Zurückziehung der Anmeldung

Das Zurückziehen einer Anmeldung ist zulässig, solange der Feldbestandsprüfer den betreffenden Schlag noch nicht betreten hat. Bei Zurückziehungen muss das schriftliche Einverständnis des Anmelders vorgelegt bzw. vom Vermehrer eingeholt werden.

Wird vom Vermehrer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner eine Teilfläche des Vermehrungsvorhabens zurückgezogen, muss vor Betreten des Schlages durch den Feldbestandsprüfer das nach 3.1.4 beschriebene Verfahren der Abtrennung erfolgt sein. Sollte keine Abtrennung durchgeführt sein, hat der Vermehrer die Möglichkeit, eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung zu beantragen.

3.2.2 Feststellungen im Feldbestand

Jeder Feldbestand ist mindestens dreimal vor der Ernte des Pflanzgutes durch Feldbestandsprüfung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen

a) Die Feldbestandsprüfung wird durch Abschreiten eines Prüfstreifens von je **100 Pflanzen** quer zu den Reihen in gerader Richtung vorgenommen. Dabei sind zwei nebeneinander stehende Pflanzen in jeder Reihe zu zählen, so dass je Auszählung 50 Reihen abzuschreiten sind.

Die Auszählungen der Pflanzen mit Viruskrankheiten, Schwarzbeinigkeit, sowie zur Feststellung von Fremdbesatz und Fehlstellen sind gleichmäßig über den Schlag zu verteilen, damit eine repräsentative Bewertung als Durchschnitt des Vermehrungsbestandes gewährleistet ist.

Die maximal zulässige Anzahl kranker Pflanzen in Abhängigkeit von der notwendigen Anzahl der Auszählungen und der festgelegten Norm ist auch aus Anlage 6 ersichtlich.

b) Die **Anzahl der Auszählungen** ergeben sich in Abhängigkeit von der Größe des Vermehrungsvorhabens und der Kategorie/Klasse:

Flächengröße des Vorhabens (in ha)	Kategorie/Klasse *	
	V/PBTC, V/PB, B/S, B/SE	B/E, Z/A, Z/B
bis 3	10 x 100 Pflanzen	5 x 100 Pflanzen
3 - 10	15 x 100 Pflanzen	10 x 100 Pflanzen
über 10	20 x 100 Pflanzen	15 x 100 Pflanzen
Über 20		20 x 100 Pflanzen

Kategorie	Klasse	Bezeichnung	Anzahl der zulässigen Feldgenerationen
Vorstufenpflanzgut (V)	PBTC	Vorstufenpflanzgut aus Gewebekultur (Pre-Basic Tissue Culture)	4
	PB	Vorstufenpflanzgut (Pre-Basic Seed Potatoes)	
Basispflanzgut (B)	S	Basispflanzgut Klasse S	3
	SE	Basispflanzgut Klasse SE	
	E	Basispflanzgut Klasse E	
Zertifiziertes Pflanzgut (Z)	A	Zertifiziertes Pflanzgut Klasse A	2
	B	Zertifiziertes Pflanzgut Klasse B	

In Grenzfällen, d. h. bei geringer Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes oder bei ungleichmäßiger Entwicklung der Bestände bzw. Verunkrautung muss die jeweils doppelte Anzahl Auszählungen durchgeführt werden.

Bei jeder Auszählung sind die ermittelten Fehlstellen zuzuschlagen, damit 100 Pflanzen beurteilt werden.

c) Bei der ersten Besichtigung sind die ausgezählten **Fehlstellen** in Prozent einzutragen.

Als eine **Fehlstelle gilt der doppelte normale Abstand zwischen 2 Pflanzen**, als 2 Fehlstellen hintereinander der dreifache normale Abstand.

Bestände dürfen nicht anerkannt werden, wenn bei einer der drei Besichtigungen mehr als 20 % Fehlstellen festgestellt wurden (B/S, B/SE nur 15 %).

In Ausnahmefällen werden bei zertifiziertem Pflanzgut der Klassen A und B Fehlstellen bis 30 % akzeptiert, wenn nicht Fäulnis als Ursache festgestellt wurde.

d) Die Prozentwerte der bei den Auszählungen ermittelten **kranken Pflanzen** sind nach jeder Besichtigung in die Feldkarte einzutragen.

Die Auszählungen sind in jedem Falle sorgfältig mit genauer Ermittlung des Krankheitsbesatzes vorzunehmen, auch wenn ein Bestand auf den ersten Blick erkennen lässt, dass der zulässige Krankheitsbesatz überschritten wird.

e) Das Urteil über den Besichtigungsbefund muss klar und eindeutig sein. Dem Vermehrer gegenüber mündlich abgegebene Äußerungen müssen mit dem Besichtigungsbefund übereinstimmen.

f) Bei der dritten Besichtigung sind zusätzlich einige Pflanzen (ca. 10) aufzuziehen, um die Knollenbeschaffenheit zu prüfen. Eintragungen hierüber sind nur zu machen, wenn Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit, Nematoden auftreten. Bei Verdachtsfällen ist immer der PSD hinzuzuziehen.

g) Vorgehensweise bei Anbau unter Vlies oder Folie

Bei den einzelnen Besichtigungen während der Feldbestandsprüfung müssen die zu beurteilenden Kartoffelpflanzen frei zugänglich sein, um insbesondere abweichende Typen oder Fremdbesatz sowie kranke Pflanzen feststellen zu können.

Ist eine Besichtigung nicht möglich, wird die Anerkennung dieses Vermehrungsvorhabens abgelehnt.

h) Bei vorgenommenen Abstufungen oder Aberkennungen erstellt der Feldbestandsprüfer nach jeder Besichtigung eine Schnellinformation mit evtl. Bemerkungen (Anlage 4), die der RD umgehend zugeleitet wird.

i) Schosser sind bei Vorstufen und Basisvermehrungen als abweichende Typen unter Fremdbesatz einzustufen und als Pflanzen/ha zu erfassen

3.2.3 Mitteilung der Zwischenergebnisse

Bei nachfolgenden Anlässen ist **sofort eine Mitteilung** (Anlage 3) in dreifacher Ausfertigung auszustellen und vom Vermehrer unterschreiben zu lassen. **Die RD ist umgehend zu informieren.**

„Zurückstellung der ersten Besichtigung“

„Ohne Erfolg feldgeprüft“

„Abgestuft zu“

„Verdachtstest“

„Keine Blattlausfreiheit“

„Kontrolle auf Wiederaustrieb ohne Erfolg“

„Aufhebung Virustestbefreiung“

„Sonstige Gründe“

Es erhalten je 1 Ausfertigung:

- der Vermehrer
- der Antragsteller (Vertragsfirma)
- AKST (ist auf der Rückseite der Feldkarte aufzukleben, bzw. bei der AKST abzugeben)

Der Feldbestandsprüfer ist dafür verantwortlich, dass die Mitteilung noch am Besichtigungstage dem Vermehrer ausgehändigt und dem Antragsteller zugestellt wird.

3.2.4 Abstufung bei nicht anerkanntem Vorstufenpflanzgut

Nicht anerkanntes Vorstufenmaterial (züchtereigenes Material) kann nur zur Einstufung als Vorstufenpflanzgut PB angemeldet und anerkannt werden.

Eine Abstufung zu Basis- oder Z-Pflanzgut im Ergebnis der Feldbesichtigungen oder der Virusprüfung ist nicht zulässig (§ 3 PflKartV).

3.2.5 Ausfüllen der Feldkarten

Die allgemeinen Angaben zum betreffenden Vermehrungsvorhaben werden von der RD auf der Grundlage der Anmeldeunterlagen in die Feldkarte eingedruckt (obere Hälfte). Nach Vorlage der Ergebnisse aus der Feldbestandsprüfung werden die Einstufung und weitere Prüfabschnitte festgelegt.

Der untere Teil der Feldkarte ist vom Feldbestandsprüfer auszufüllen.

Das Formblatt ist mit deutlicher Schrift unter ausschließlicher Verwendung eines Kugelschreibers auszufüllen; Verfahrensweise bei Änderungen siehe Pkt. 1.3.3 .

Alle Eintragungen sind durch die **Unterschrift des Feldbestandsprüfers zu bestätigen. Es wird nur das Ergebnis der dritten Feldbesichtigung (inklusive der Wiederaustriebskontrolle bei testbefreiten Vorhaben) auf der Feldkarte erfasst.**

Bei Nachbesichtigungen ist die Unterschrift des Vermehrsers erforderlich. In diesem Fall muss eine blanko Feldkarte bei der AKST angefordert werden.

Die Einzelheiten sind unter Punkt 3.3 in „Anwendung der Bestimmungen“ beschrieben.

Für die Aufzeichnung der Einzelauszählungen aller drei Besichtigungen wird dem Feldbesichtigter eine Urliste (Auszählliste) bereitgestellt (Anlage 8).

3.2.5.1 Kontrolle der Angaben zur Vermehrung

Die von der Anerkennungsstelle bereits eingetragenen Daten in den Feldkarten (anhand der Angaben aus den Anmeldungen) sind durch den Feldbestandsprüfer im Vermehrungsbetrieb zu überprüfen. Auf Namensänderungen bzw. vollständige Anschrift und Telefon-Nr. ist besonders zu achten. Änderungen sind in die Feldkarte einzutragen und durch den Vermehrer bestätigen zu lassen.

Während der Feldbegehung ist die Flächengröße einzuschätzen. Bei Abweichungen ist die RD zu informieren

3.2.5.2 Ergebnisse der Auszählungen

Die Ergebnisse der Bonituren sind als Durchschnitt der Auszählungen in die vorgesehenen Spalten einzutragen. Die Werte sind bei

- Fehlstellen, Fremdbesatz und Rhizoctonia (als Bemerkung) als ganze Zahlen,
 - Virus mit einer Kommastelle
 - Schwarzbeinigkeit mit einer Kommastelle
- anzugeben.

3.2.5.3 Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes

Das Ergebnis der abschließenden Feldbesichtigung ist als Flächenangabe in der Zeile für die entsprechende Besichtigung im unteren Teil der Feldkarte einzutragen. Die Flächenangaben müssen mit der angemeldeten Fläche unter Berücksichtigung von ggf. erfolgten Korrekturen übereinstimmen.

3.2.6 Besonderheiten in Gesundlagen

Konsum-Kartoffelbestände in den Gesundlagen von Mecklenburg-Vorpommern, die in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 100 m Entfernung) von Vermehrungsbeständen stehen, werden durch den Feldbestandsprüfer mit besichtigt.

Auszählungen in Nachbarbeständen:

3 Auszählungen an je 100 Pflanzen zur Ermittlung des Anteils viruskranker Pflanzen und Feststellung der Anzahl von Blattläusen auf 20 Blättern

Bei Überschreitung des Virusbesatzes von 1 % viruskranken Pflanzen ist eine Auszählung von 5 x 100 Stauden erforderlich.

Die Eintragungen erfolgen auf einem gesonderten Formblatt.

Bei **mehr als 3 % schwer viruskranken Pflanzen** ist die RD umgehend zu verständigen (Anlage 5).

Das Auftreten von Blattläusen (Auszählungen) ist in diesen Konsumbeständen ebenfalls zu kontrollieren und einzutragen.

3.3 Anwendung der Bestimmungen

3.3.1 Vorbereitung der Besichtigung

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
1.	Vorhaben gehört in einen anderen Bereich	RD zur Klärung des Sachverhaltes und zur Entscheidung umgehend informieren, Feldkarte zurücksenden.
2.	Vorhaben wird zurückgezogen	Flächenangabe, Grund angeben, schriftliche Mitteilung des Anmelders erforderlich

3.3.2 Feldkarte

3.	Feldkarte fehlt	<ul style="list-style-type: none">• zuständige RD informieren• Besichtigung unter Vorbehalt,• Eintragung auf Blanko-Feldkarte, nach Information des Vermehrerers• RD erstellt Feldkarte nach Rücksprache mit dem Anmelder
4.	Vermehrungsvorhaben fehlt	
a)	Kartoffeln nicht gepflanzt	<ul style="list-style-type: none">• Vermehrer befragen.• Nachricht an RD: „Nicht gepflanzt“,• Unterschrift Vermehrer;• Rückgabe Feldkarte
b)	Vermehrungsvorhaben liegt in anderem Besichtigungsbereich	<ul style="list-style-type: none">• sofort RD benachrichtigen• Feldkarte an RD zurück,• anderer Feldbestandsprüfer wird beauftragt.
5.	Angaben über Vermehrungsvorhaben unrichtig oder unvollständig	<ul style="list-style-type: none">• Abstimmung mit Vermehrer vor erster Besichtigung,• berichtigen, vervollständigen, unterschreiben lassen,• dazu eigene Unterschrift,• Information an RD;• Bei Änderung der Schlagbezeichnung Folgerungen nach Vorgang 7 (Schlaggröße) beachten.
6.	Kartoffeln anderer Verwendungszweck , die nicht in der Feldkarte eingetragen sind	Nach PflKartV sind Kartoffeln für andere Verwendungszwecke derselben Sorte erlaubt. Sie müssen vom Antragsteller angegeben sein. <ul style="list-style-type: none">• fehlende Sorte mit Schlaggröße und -bezeichnung nachtragen.• Vermehrer bestätigen lassen

3.3.3 Feststellungen vor Betreten des Bestandes

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
7.	Schlaggröße stimmt mit Angabe auf Feldkarte nicht überein	<ul style="list-style-type: none"> • Schlaggröße kontrollieren, • berichtigen, unterschreiben lassen, eig. Unterschrift, • bei jeder Veränderung der Fläche Information an die RD geben, • NUB beachten (Nematodenunbedenklichkeitsbescheinigung)
8.	Restschlag derselben Sorte vorhanden, Keine Feldkarte	Sofern Reste desselben Pflanzgutes ausgepflanzt: <ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob auch als Vermehrungsvorhaben zur Anerkennung vorgesehen - wenn ja: • Angaben auf Blanko-Feldkarte übernehmen, • Schlagbezeichnung und -größe ermitteln, Zwischenergebnis „Sonstige Gründe“ ausstellen. <ul style="list-style-type: none"> • Vom Blanko Feldkarte Kopie umgehend an RD schicken, • NUB beachten.. • RD klärt mit Anmelder (Schild und Nachbesichtigung)
9.	NUB bzw. Schlagskizze stimmen nicht	Meldung an RD zur Klärung des Vorganges durch PSD
10.	Zurückziehung eines Vermehrungsvorhabens	Jeder Meinungsäußerung enthalten. Zurückziehung gilt nur vor Betreten des Vermehrungsvorhabens, wird sonst gebührenmäßig als „ohne Erfolg geprüft“ gewertet. <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung auf Feldkarte vermerken, unterschreiben lassen. <i>. Zustimmung des Anmelders muss vorzuliegen.</i>
	Bei der zweiten oder dritten Besichtigung beantragt	Gilt nicht als Zurückziehung (gebührenpflichtig), sondern als Verzicht auf weitere Durchführung des Anerkennungsverfahrens; wird als „ohne Erfolg geprüft“ gewertet; unterschreiben lassen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
11.	Zurückgezogenes Vermehrungsvorhaben soll später besichtigt werden	Nicht zulässig, ablehnen.
12.	Schild fehlt , ist unvollständig oder unleserlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Unter Vorbehalt besichtigen, • gebührenpflichtige Kontrolle zu Beginn der nächsten Besichtigung (gleichzusetzen mit einer gebührenpflichtigen Nachbesichtigung). <i>Vermehrer: Schild aufstellen, Nachbesichtigung sofort beantragen.</i>
13.	Vorgewende	
a)	Schlagrand (Teil des Vorgewendes) ist mit anderer Sorte oder mit anderer Kategorie derselben Sorte bestellt	<ul style="list-style-type: none"> • Andere Sorte auf dem Vorgewende auf Feldkarte notieren, • Vorgewende in Besichtigung einbeziehen. Ein mindestens 3 m breiter Trennstreifen als Abstand zwischen Vorgewende und Vermehrungsbestand ohne jeglichen Kartoffelaufwuchs ist notwendig. <ul style="list-style-type: none"> • Bei festgestellten Mängeln ist eine Nachbesichtigung zu Beginn der nächsten Besichtigung durchzuführen. <i>Vermehrer: Nachbesichtigung beantragen;</i>
b)	Erfüllt nicht Anforderungen des Vermehrungsbestandes (vor allem in Bezug auf Virus).	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Überschreitung der zulässigen Mindestanforderungen die benachbarten Vermehrungsbestände nicht anerkennen. • Zwischenergebnis ausstellen. Kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.
c)	Dämme des Vermehrungsvorhabens beim Wenden überfahren	Ein Überfahren der Dämme des Vermehrungsvorhabens ist nicht gestattet.. <i>Vermehrer: Handrodung der überfahrenen Dämme</i> Nachbesichtigung: Grund – Vorgewende

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
14.	Trennreihe nicht vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen, • keine Besichtigung durchführen, • Nachbesichtigung zulässig; zu Beginn der nächsten Besichtigung durchführen. <p><i>Vermehrer: Durchgehende Trennreihe anlegen oder nach Abstimmung mit Feldbestandsprüfer als Ausnahme Verfahren „Doppeltes Anreißen und in Abständen von 50 – 100 m über den Bestand ragende, helle, elastische Stäbe stecken“.</i></p>
15.	Abgrenzung nicht vorhanden bei Fälen der Abtrennung im Bestand	<p>Nachbesichtigung zulässig; zu Beginn der nächsten Besichtigung durchführen.</p> <p>Abgrenzungsmöglichkeit: Durchgehende Trennreihe.</p>
16.	Kartoffelkraut am Feldrand (innerhalb 20 m)	Kraut aus dem Bereinigungsverfahren „Krautentfernen“
a)	Vermehrungsbestand ohne Blattlausfreiheit	<p>Kurzfristige Nachbesichtigung zur Beseitigung des Kartoffelkrautes zulässig.</p> <p><i>Vermehrer: Sofortige Insektizidbehandlung und Krautbeseitigung</i></p>
b)	Vermehrungsbestand mit Blattlausfreiheit	Kraut am Feldrand ohne Bedeutung.
3.3.4 Durchführung der Feldbestandsprüfung		
17.	Zu geringe Entwicklung	
a)	Bei der ersten Besichtigung zu gering (unter 10 cm Wuchshöhe)	<p>Wenn Bestand noch nicht auszählbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermehrungsvorhaben zurückstellen, • Zwischenergebnis ausstellen, • Zurückgestellte Bestände nach einer Woche besichtigen.
b)	Besichtigung von Beständen, die wegen zu geringer Entwicklung zurückgestellt wurden	<p>Nach einer Woche, falls wiederum zu geringe Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • nochmals zurückstellen und • RD benachrichtigen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
	A) Beurteilung der Pflanzen nicht möglich oder Zweifel bei der Beurteilung	<p>Wenn Auszählung noch nicht möglich, dann</p> <p>a) bei Blattlausfreiheit und Feldaufgang von mindestens 75 % der Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • eintragen: „nicht zu beurteilen“ („n. z. b.“), • weiter besichtigen. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>b) bei nicht blattlausfreiem Vermehrungsschlag oder einem Feldaufgang von <75 % der Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen, Verdachtstest anordnen; Grund: "Test Entwicklung".

18. Fehlstellen

Kategorien und Klassen	Zulässige Norm %	Anzahl Auszählungen	Anzahl Fehlstellen
V/PBTC, V/PB, B/S, B/SE	15	10 x 100 Pflanzen	150
B/E	20	5 x 100 Pflanzen 10 x 100 Pflanzen	100 200
Z/A, Z/B	20	5 x 100 Pflanzen 10 x 100 Pflanzen	100 200

Für Feldbestandsprüfer: (s. auch 3.2.2 b)

- Zumindest bei der ersten Besichtigung auszählen und Prozentsatz eintragen.
- Weitere Auszählung kann entfallen, wenn ein Ergebnis bereits vorliegt.
- Fehlende Pflanzen infolge Bereinigung von schwarzbeinigen oder viruskranken Pflanzen werden nicht als Fehlstellen gezählt.
- Bestände dürfen nicht anerkannt werden, wenn bei einer der drei Besichtigungen mehr als die zulässigen Fehlstellen festgestellt wurden
- Bei Z/A und Z/B werden Fehlstellen bis 30 % toleriert, außer bei Fäulnis der Mutterknollen.
- **Zwischenergebnis** ausstellen. Grund: „...% Fehlstellen“;
- trotzdem vollständig besichtigen (Ausnahme: > 30 % Fehlstellen nach Rücksprache mit RD).

19. Virus

Kategorie	Klasse	Zulässige Norm %
Vorstufenpflanzgut	PBTC	0
	PB	0,1
Basispflanzgut	S	0,2
	SE	0,4
	E	0,6
Zertifiziertes Pflanzgut	A	1,0
	B	2,0

Für Feldbestandsprüfer:

- Zulässige Norm überschritten: abstufen bzw. nicht anerkennen,
- **Zwischenergebnis** ausstellen, Grund: „% Virus“

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
20.	Bestand ist bei der ersten und zweiten Besichtigung gut entwickelt, jedoch zulässiger Virusbesatz überschritten	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen (Aberkennung oder Abstufung). Falls Besichtiger die Bereinigung für möglich hält, ist kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. <u>Vermehrer: Bereinigen, Nachbesichtigung beantragen</u>
21.	Zweifel: Bei der Ansprache von Virose	Eindeutig schwer kranke Pflanzen und leicht kranke und zweifelhafte Pflanzen werden zusammen ausgezählt <ul style="list-style-type: none"> • bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes nicht anerkennen. • Bei Zweifeln Zwischenergebnis ausstellen., auf Feldkarte Verdachtstest anordnen; Grund: „Test Mosaik“ oder „Test Blattveränderungen“, • weiter besichtigen, Proben für Blatttest bei Virusprüfung einreichen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
22.	Kontrolle auf Blattlausfreiheit bei jeder Besichtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Jeden Vermehrungsbestand auf Blattlausfreiheit kontrollieren (auszählen), Ergebnis in Urliste und Feldkarte unter Bemerkung eintragen; • Zwischenergebnis ausstellen, wenn Blattlausfreiheit nicht gegeben, ggf. Z-Testbefreiung aufheben. Nachbesichtigung nicht zulässig (Auswirkungen für das Verfahren Krautliegenlassen siehe Vorgang 24).
23.	Bereinigungsverfahren Krautentfernen (Vorzugsvariante)	Jede liegen gebliebene Pflanze und deren Knollen innerhalb der Auszählung als krank werten, bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes abstufen bzw. nicht anerkennen.
a)	Kartoffelkraut oder Kartoffelknollen im Bestand liegen geblieben	
1.	Virus	<p>Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes durch liegen gebliebene Pflanzen, kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen. <p>Bei vorhergehender ständiger Blattlausfreiheit kann Verfahren Krautliegenlassen zugestanden werden. <u>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Pflanzen und Knollen entfernen.</u></p>
2.	Schwarzbeinigkeit	<p>Jede liegende gebliebene schwarzbeinige Pflanze und deren Knollen innerhalb der Auszählung als Schwarzbeinigkeit werten. Kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen. <p><u>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Kraut und Knollen entfernen.</u></p>
b)	Knollen im Damm bei Vorgang (23) und (24)	
1.	Mutterknollen wieder ausge- trieben	<ul style="list-style-type: none"> • Als Virus innerhalb der Auszählung werten. Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes und Blattlausfreiheit kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. <p>Wenn keine Blattlausfreiheit, dann keine Nachbesichtigung zulässig - abstufen bzw. nicht anerkennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen. <p><u>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen Mutterknollen entfernen.</u></p>
2.	Tochterknollen nicht entfernt	<ul style="list-style-type: none"> • Als Virus innerhalb der Auszählung werten, bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. <p><u>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen, Knollen entfernen.</u></p>

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
24.	Bereinigungs- verfahren Krautliegenlassen	Anwendung des Verfahrens <u>nur bei Blattlausfreiheit zulässig.</u>
a)	Keine Blattlausfreiheit	Verfahren „Krautliegenlassen“ ist nicht zulässig und wird abgebrochen. Insektizid-Behandlung zur Fortsetzung dieses Verfahrens nicht möglich. Frisch heraus gereinigte Pflanzen einschl. Knollen müssen aus dem Bestand entfernt werden (Umstellung auf Verfahren „Krautentfernen“). <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen, Grund: „Keine Blattlausfreiheit“, • kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. <u>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen.</u>
b)	Bei Blattlausfreiheit	
25.	1. Bereinigte Pflanzen wieder angewachsen Entwicklung bei der zweiten und dritten Besichtigung sehr ungleichmäßig oder zu gering entwickelt	Bewertung innerhalb der Auszählung, kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen, Grund: „Herausgereinigte Pflanzen angewachsen“, • wenn bei Nachbesichtigung Mangel nicht behoben; Verdachtstest auf Feldkarte anordnen: „Herausgereinigte Pflanzen angewachsen“, • Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen. <u>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Weiterwachsen der heraus gereinigten Pflanzen sofort unterbinden.</u>
26.	Fremdbesatz Nicht mit Durchwuchs verwechseln!	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Fremdpflanzen (stehen in der Reihe) je Hektar ermitteln und eintragen, d. h. auch außerhalb der Zählstrecken, • Fremdsorte eintragen, wenn bekannt, • bei ausgepflanztem Vorstufen- und Basispflanzgut (alle Klassen): RD umgehend benachrichtigen.
	Zulässige Norm (Pflanzen/Hektar) V/PBTC 0 V/PB, B/S 2 B/SE 4 B/E 8 Z/A, Z/B 16	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verdacht auf Fremdbesatz (Feststellen von >1 Fremd-pflanze bei Feldbestandsprüfung) ist besondere Flächenbonitur erforderlich

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma			
BONITUR auf Fremdbesatz					
Größe des Vorhabens		Beantragte Kategorie/Klasse			
ha	V/PBTC, V/PB, B/S	B/SE	B/E	Z/A , Z/B	
m ²		m ²	m ²	m ²	
bis 3	1 x 5.000	1 x 2.500	1 x 1.250	1 x 625	
3 - 10	2 x 5.000	2 x 2.500	2 x 1.250	2 x 625	
über 10	3 x 5.000	3 x 2.500	3 x 1.250	3 x 625	
<p>Für den Feldbestandsprüfer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächenbonitur ist besser parallel zu den Reihen durchzuführen; • Folgende laufende Meter ergeben bei 75 cm Reihenabstand bei gleichzeitiger Auszählung von 4 Reihen die erforderliche Fläche: <ul style="list-style-type: none"> 210 laufende Meter 625 m² 420 laufende Meter 1.250 m² 840 laufende Meter 2.500 m² 1.680 laufende Meter 5.000 m² <p>Im Mittel ist in allen Fällen 1 Fremd-pflanze je entsprechender Flächengröße zulässig.</p>					
a)	Zulässiger Fremdbesatz überschritten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Überschreitung des zulässigen Besatzes abstufen bzw. nicht anerkennen; • Zwischenergebnis ausstellen. <p>Falls Prüfer Bereinigung für möglich hält, ist kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. <i>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Fremdbesatz entfernen</i></p>			
b)	Zulässiger Fremdbesatz ist nicht überschritten	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdbesatz eintragen, • weiter besichtigen. <p>Vermehrer: Fremdbesatz entfernen</p>			
27.	Durchwuchs Nicht mit Fremdbesatz verwechseln! (Pflanzen stehen auch außerhalb der Reihen)	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht anerkennen, • Zwischenergebnis ausstellen; • bei Durchwuchs nur auf einem Teil des Schlages ist Abgrenzung (Vorgang 15) zulässig. • Zwischenergebnis ausstellen. <p>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Abgrenzung herstellen. Nachbesichtigung zu Beginn der nächsten Besichtigung.</p>			
28.	Falsche Sorte festgestellt	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht anerkennen, • Zwischenergebnis ausstellen, • RD sofort benachrichtigen. 			

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
29.	Mindestentfernung Nachbarschlag hat mehr als 3 % Virus (in Gesundlagen Sonderregelung - s. Pkt. 3.2.6)	Mindestentfernung zu benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind. Mindestentfernung von 20 m muss vorliegen. Bei 0...20 m <ul style="list-style-type: none"> • Verdachtstest anordnen. Grund: „Test Nachbarschaft“ • Zwischenergebnis ausstellen, • weiter besichtigen. Schaffung der Mindestentfernung durch Bereinigung des kranken Nachbarschlages oder durch Abgrenzung <u>kann nicht zugestanden werden</u> . Als Nachbarschlag gilt auch eine andere Sorte auf dem Vorgewende, wenn ein mindestens 3 m breiter Trennstreifen vorhanden ist.
30.	Teil eines Vermehrungsvorhabens ist viruskrank	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzes Vermehrungsvorhaben nicht anerkennen, Abgrenzung nicht möglich. • Zwischenergebnis ausstellen. •
31.	Schwarzbeinigkeit Kategorie/Klasse Norm% V/PBTC 0 V/PB 0 B/S 0,1 B/SE 0,4 B/E 0,6 Z/A 1,0 Z/B 1,2	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes abstufen bzw. nicht anerkennen, • Zwischenergebnis ausstellen. Falls Feldbestandsprüfer Bereinigung für möglich hält, ist kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Kraut und Knollen entfernen.
32.	Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fußvermorschung	Rhizoctonia wird nur noch zur Information bonitiert
33.	Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit (Feststellung zur 3. Besichtigung)	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht anerkennen, • RD sofort benachrichtigen, • Zwischenergebnis ausstellen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
34.	Nematoden	
a)	Abgrenzung nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht anerkennen, • Zwischenergebnis ausstellen, • RD umgehend benachrichtigen, Information an PSD durch RD.
b)	Abgrenzung möglich (nur parallel zu den Reihen gestattet)	<p>Der befallene Teil des Schlages kann nach Herstellung einer Abgrenzung (Vorgang 15) weiter besichtigt werden. Die Abgrenzung wird nach Abstimmung und Festlegung des PSD in Längsrichtung angelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die abgegrenzte Teilfläche mit Befall nicht anerkennen, • Zwischenergebnis ausstellen, • RD benachrichtigen. <p>Nachbesichtigung zu Beginn der nächsten Besichtigung.</p> <p><u>Vermehrer:</u> Nachbesichtigung sofort beantragen; Abgrenzung herstellen.</p>
c)	„Dellen“ im Bestand bei N-resistenter Sorte	Werden keine Zysten gefunden, weiter besichtigen.
d)	Einzelne Zysten bei N-resistenter Sorte	<ul style="list-style-type: none"> • Stelle markieren, • Entscheidung zurückstellen, • Kein Zwischenergebnis ausstellen, • RD benachrichtigen. Endgültige Entscheidung durch RD in Abstimmung mit PSD.
35.	Kraut abgetötet	
a)	Krankheitsbesatz der laufenden Besichtigung ist eingetragen	<p>Nichts unternehmen.</p> <p><u>Vermehrer:</u> Wiederaustrieb verhindern oder sofort beseitigen.</p>
b)	Krankheitsbesatz der laufenden Besichtigung ist nicht eingetragen	<ul style="list-style-type: none"> • RD telefonisch benachrichtigen, • Zustand des Feldes beschreiben, Entscheidung durch RD.
36.	Verdacht auf Neuinfektion (Primärinfektion der Pflanzen mit Virus), Anweisungen bei Lehrgängen beachten; Blattproben zur Virustestung einreichen	<p>Nur sekundär kranke Pflanzen und nur Pflanzen mit eindeutigen Primärkrankheitsmerkmalen als Krankheitsbesatz berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdachtstest anordnen, Grund: „Test Primärinfektion“, wenn zulässiger Krankheitsbesatz nicht überschritten, • Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen. • Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes nicht anerkennen. <p><u>Vermehrer:</u> Weiter bereinigen</p>

3.3.5 Besonderheiten bei äußeren Einwirkungen und Schädigungen des Bestandes (§ 6 PflKartV)

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
37.	Kartoffelkäferfraß	a) Wenn Beurteilung nicht möglich, nicht anerkennen Zwischenergebnis ausstellen. b) Wenn Beurteilung beeinträchtigt, auszählen, wenn zulässiger Krankheitsbesatz nicht überschritten, Verdachtstest anordnen; Grund: „Test Käferfraß“ oder „Test Verunkrautung“ oder „Test Düngung“ oder „Test Spritzmittel“.
38.	Verunkrautung	
39.	Bestand durch Düngung oder bei der Bearbeitung geschädigt (z. B. Pflanzen teilweise zugedeckt)	
40.	PSM	Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen.
a)	Schädigung des ganzen Schlages	Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes nicht anerkennen. Zwischenergebnis ausstellen.
b)	Schädigung des Ausgangspflanzgutes	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorbelastung des Pflanzgutes mit Pflanzenschutzmitteln aberkennen, • Zwischenergebnis ausstellen
41.	Schädigung durch Frost	Wenn nicht sicher zu beurteilen, <ul style="list-style-type: none"> • sofort RD telefonisch benachrichtigen.
42.	Schädigung durch Hagel	Diese entscheidet, ob zusätzlich Verdachtstest durchgeführt werden muss Wenn Test durch RD vorgeschrieben wird: Auszählen. Wenn zulässiger Krankheitsbesatz nicht überschritten, <ul style="list-style-type: none"> • Verdachtstest anordnen, Grund: „Test Frost“ oder „Test Hagel“. • Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen; • Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes nicht anerkennen; • Zwischenergebnis ausstellen.
43.	Teil eines Vermehrungsvorhabens wegen äußerer Einwirkungen nicht anerkennungsfähig, (z. B. Wild-, Wasserschäden, bei Umbruch, Spätfrost, Hagel; bei Teilschlägen durch Kartoffelkäferfraß, Bearbeitungs-, Düngungsfehler, Verunkrautung, und Spritzschäden).	<ul style="list-style-type: none"> • Der einwandfreie Teil des Vorhabens kann nach Herstellung einer Abgrenzung (Vorgang 15) weiter besichtigt werden; • die abgegrenzte Teilfläche mit äußeren Einwirkungen aberkennen. • Zwischenergebnis ausstellen; Nachbesichtigung zur Herstellung der Abgrenzung zu Beginn der nächsten Besichtigung. <p><i>Vermeherer: Nachbesichtigung sofort beantragen. Abgrenzung herstellen.</i></p>

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
44.	Feld zu üppig (bei der zweiten und dritten Besichtigung dunkelgrün, Lager)	a) Wenn Beurteilung nicht möglich, nicht anerkennen. <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen, b) wenn Beurteilung beeinträchtigt, auszählen, wenn zulässiger Krankheitsbesatz nicht überschritten, <ul style="list-style-type: none"> • Verdachtstest anordnen. Grund: „Test zu üppig“. • Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen.
45.	Krautfäule, Abreife (bei der dritten Besichtigung)	Wenn Beurteilung nicht mehr möglich, <ul style="list-style-type: none"> • auf der Feldkarte vermerken: „n. z. b., Krautfäule“ oder „n. z. b., Abreife“ • Zwischenergebnis ausstellen, • Verdachtstest anordnen; unter Vorbehalt anerkennen.

3.3.6 Kontrollen auf Wiederaustrieb (nach Abschluss der drei Feldbesichtigungen)

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
46.	Kontrolle Wiederaustrieb	Kontrolle Sorten lt. Z-Testkommission 14 Tage nach dem Endtermin der Krautabtötung. Auszählung mindestens 5 x 100 Pflanzen.
a)	Wiederaustrieb vorhanden	Wenn mehr als 1 % (> 5 Pflanzen) gefunden werden. <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis ausstellen: „Kontrolle auf Wiederaustrieb ohne Erfolg, Aufhebung der Z-Testbefreiung“: Nachbesichtigung nicht zulässig.
b)	Kein Wiederaustrieb vorhanden	Vermerk auf Feldkarte.

3.3.7 Nach- und Wiederholungsbesichtigungen

47.	Nachbesichtigung	Führt der zuständige Feldbestandsprüfer immer selbst durch. <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Nachbesichtigung unterschreiben lassen von Vermehrer, Vertreter oder Vertriebsfirma. <u>Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen, spätestens 3 Werktage nach Empfang des Zwischenergebnisses.</u>
48.	Wiederholungsbesichtigung	Wird vom RD durchgeführt. <u>Vermehrer: Wiederholungsbesichtigung mit ausreichender Begründung innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt des Zwischenergebnisses bei RD beantragen. Zwischenzeitlich keine Veränderungen am Feldbestand vornehmen, wie Nachbereinigung, Bearbeitung, Insektizidbehandlung o. a.</u>
	Der Mangel ist bei der Nach- oder Wiederholungsbesichtigung nicht beseitigt	Nicht anerkennen, Zwischenergebnis ausstellen.

3.3.8 Zusammenstellung der Nachbesichtigungen / Nachkontrollen

Möglichkeiten		Vorgang	Durchführung
1.	Restschlag nachgemeldet	9	Möglichst am Tag der Antragstellung zur Nachbesichtigung bzw. nach angemessener Frist
2.	Vorgewende mit anderer Sorte bestellt	13 a	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
3.	Vorgewende erfüllt nicht die Anforderungen	13 b, c	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
4.	Trennreihe fehlt	14	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
5.	Abgrenzung fehlt	15	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
6.	Kartoffelkraut am Feldrand	16 a	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
7.	Virusbesatz überschritten bei gut entwickelten Beständen	20	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
8.	Liegengebliebene Stauden oder Knollen im Bestand, Knollen im Damm	23	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
9.	Entfernung heraus gereinigter Stauden (Beendigung Krautliegenlassen), wieder angewachsene Stauden, Knollen im Damm	24	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
10.	Fremdbesatz	26	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
11.	Durchwuchs (Abgrenzung)	27	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
12.	Schwarzbeinigkeit	31	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
13.	Nematoden (Abgrenzung)	34 b	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
14.	Fehlende Abgrenzung bei äußeren Einwirkungen	43	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
15.	Anderer festgestellter Mangel bei Nach- und Wiederholungsbesichtigung	50	Möglichst am Tag nach der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
Bei fehlendem, unleserlichem oder unvollständigem Schild erfolgt eine gebührenpflichtige Kontrolle zu Beginn der nächsten Besichtigung (Ausnahme Vorgang 8).			

3.3.9 Zusammenstellung der Virustestfälle (Verdachtsfälle)

Der Feldbestandsprüfer kann in allen Fällen, in denen er einen Verdacht hat, dass die Kartoffeln mit einer Viruskrankheit befallen sein könnten, einen Virus-Test anordnen.

Es sind folgende Fälle festgelegt worden:

Testgründe		Vorgang
1.	Zu geringe „Entwicklung“	17 b
2.	Zweifelhaftes „Mosaik“, „Blattveränderungen“	20 b
3.	Angewachsene Pflanzen	24 b
4.	Kranke „Nachbarschaft“	29 a
5.	Verdacht auf „Primärinfektion“	36
6.	Beeinträchtigung durch „Käferfraß“	37
7.	Beeinträchtigung durch „Verunkrautung“	38
8.	Beeinträchtigung durch „Düngung“	39
9.	Beeinträchtigung durch „Bearbeitung“	39
10.	Beeinträchtigung durch „Spritzmittel“	40
11.	Schädigung durch „Frost“	41
12.	Schädigung durch „Hagel“	42
13.	„Krautfäule“, „Abreife“	44

Die Anordnung eines Virus-Tests kann bei den nachfolgenden Besichtigungen durch den Feldbestandsprüfer nicht wieder aufgehoben werden. Der Virus-Test wird jedoch hinfällig, wenn der Bestand bei einer der folgenden Feldbesichtigungen „ohne Erfolg“ besichtigt wird.

3.3.10 Zusammenstellung zur Ausstellung von Zwischenergebnissen

Testgründe		Vorgänge
1.	Zurückstellung der 1. Besichtigung	17
2.	Ohne Erfolg feldgeprüft	19, 21, 26, 28, 30, 33, 34a, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47
3.	Abgestuft zu ...	18, 19, 23, 26, 31, 32
4.	Verdachtstest	17, 21, 24, 29, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44,
5.	Keine Blattlausfreiheit	22, 23, 24
6.	Kontrolle auf Wiederaustrieb	23, 24, 46a
7.	Sonstige Gründe	18, 19, 24, 25, 29, 31, 34b
8.	Nachbesichtigungen/ Nachkontrollen	9, 13a, 13b, 13c, 14, 16a, 20, 23, 24, 26, 27, 31, 34b, 43

Anlagen

- 1 Beispiel ausgefüllte Feldkarte Mähdruschfrüchte
- 2 Beispiel ausgefüllte Feldkarte für Kartoffeln
(Ergebnisse der Feldbestandsprüfung Kartoffel)
- 3 Mitteilung des Zwischenergebnisses (3-fach)
Feldbestandsprüfung Kartoffeln
- 4 Schnellinformation über Besichtigungsergebnisse Kartoffeln
(ausgewählte Ergebnisse der Feldbestandsprüfung)
- 5 Mitteilung Überschreiten der Virusbefallsnorm in unmittelbar benachbarten
Konsumkartoffelbeständen in Gesundlagen
- 6 Anforderungen an den Vermehrungsbestand Kartoffeln
- 7 Urliste Getreide
- 8 Urliste Kartoffeln

Anlage 1

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittel-sicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Graf-Lippe-Straße 1 18059 Rostock		Beschigungs-Nr. 13201600019201		Vorhaben-Nr. 132016000192	
Züchter 00185 Saat-zucht Steinach GmbH & Co. KG Steinach		Saatbauprüfungskreis 003 Groß Nemerow		Saatjahr 2015	
Vertiefirma 185 Saat-zucht Steinach GmbH & Co. KG Steinach		Fruchtart: RW Winterroggen		Erntejahr 2016	
Aufbereiter 371 Saat-zucht Steinach GmbH & Co KG Bocksee		Sorte: 01197 Speedogreen Offen abblühend			
Vermehrer 130301139		Telefon 039929/70224			
LW-Betrieb Dietmar Hentze Dorfstraße 3 17194 Jabel OT Loppin		beantragte Kategorie: Z1			
Ergebnis der 1. Feldbestandsprüfung				Schlagbezeichnung 03 2.5.4	
				Anbaufläche in ha 8.38	
				Gemarkung Loppin	
				Vorfrucht RW Speedogree	
				Vorfrucht LUB Blaue Lupine	
				Saatgutbezug in dt	
				Kategorie B	
				Anerkennungsnummer DE134-3713527	
				4.6	
				0.0	
				0.0	
allgem. Eindruck		Entwicklung		Lager	
Besonderes		Nachbesichtigungsgründe			
<input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> mäßig <input type="checkbox"/> schlecht		<input type="checkbox"/> gleichmäßig <input type="checkbox"/> etwas ungleich <input type="checkbox"/> ungleich <input type="checkbox"/> extrem ungleichmäßig		<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> stark <input type="checkbox"/> streifig	
<input type="checkbox"/> Zwiewuchs <input type="checkbox"/> Nässe <input type="checkbox"/> Dorn <input type="checkbox"/> Hagelschaden		<input type="checkbox"/> Schild fehlt <input type="checkbox"/> Trenntr. z. Nachbarbest. <input type="checkbox"/> Abtrenn. i. Schlag herab. <input type="checkbox"/> Ränder nicht gemäht			
Gruppe (1-3)		Gruppe (7)		Gruppe (5)	
Pfl.Länge		Weizen		KleLabkraut	
Ährenform		Gerste		Knötarten	
Halmbehaar.		Hafer		Hederich	
Bereifung		Triticale		Vogelwicke	
				Zweilwicke	
				Flugh/Bast	
Summe Gruppen (1-3)		Summe Gruppe (7)		Summe Gruppe (5)	
Nachbesichtigungsantrag Datum		Unterschrift Feldbestandsprüfer		Unterschrift Vermehrer	
Vermerk		Grund für Zurückziehung / Ablehnung (§8(2))		Mindestentfernung	
Ergebnis der Besichtigung ha:		zurückgezogen		mit Erfolg	
		ohne Erfolg in §8(2)		ohne Erfolg	
Feldbestandsprüfer:		Adresse-Nr. 306		Name Biermann, Harm (306)	
		Datum		Unterschrift Feldbestandsprüfer	

Abschnitt A

Abschnitt B

Abschn. C

Abschnitt D

Abschnitt E

Abschnitt F

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittel-sicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Graf-Lippe-Straße 1 18059 Rostock		Beschigungs-Nr. 13201600019201		Vorhaben-Nr. 132016000192	
Züchter 00185 Saat-zucht Steinach GmbH & Co. KG Steinach		Saatbauprüfungskreis 003 Groß Nemerow		Saatjahr 2015	
Vertiefirma 185 Saat-zucht Steinach GmbH & Co. KG Steinach		Fruchtart: RW Winterroggen		Erntejahr 2016	
Aufbereiter 371 Saat-zucht Steinach GmbH & Co KG Bocksee		Sorte: 01197 Speedogreen Offen abblühend			
Vermehrer 130301139		Telefon 039929/70224			
LW-Betrieb Dietmar Hentze Dorfstraße 3 17194 Jabel OT Loppin		beantragte Kategorie: Z1			
Ergebnis der 1. Feldbestandsprüfung				Schlagbezeichnung 03 2.5.4	
				Anbaufläche in ha 8.38	
				Gemarkung Loppin	
				Vorfrucht RW Speedogree	
				Vorfrucht LUB Blaue Lupine	
				Saatgutbezug in dt	
				Kategorie B	
				Anerkennungsnummer DE134-3713527	
				4.6	
				0.0	
				0.0	
zurückgezogen ha:		Grund:			
mit Erfolg ha:		Grund:			
ohne Erfolg in §8(2):		Grund:			
ohne Erfolg:		Grund:			
Feldbestandsprüfer:		Datum		Unterschrift	
Nachbesichtigungsantrag		Datum		Unterschrift Vermehrer	
Vermerk		Grund für Zurückziehung / Ablehnung (§8(2))		Mindestentfernung	

Abschnitt G

Anlage 2



Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
 Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Pflanzenschutzdienst
 Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut Rostock
 Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
 Tel: (0381)4035 446, Fax: (0381)4922 665
 Mail: AKST-HRO@LALLF.mvnet.de

Ergebnis der Feldbestandsprüfung Kartoffeln		Besichtigung-Nr. 13201600029203	Vorhaben-Nr. 132016000292				
Vertriebsfirma/Antragsteller Europlant Pflanzenzucht GmbH Wulf-Werum-Straße 1, 21337 Lüneburg		Anerkennungsnummer DE138-0292					
Züchter 07014 Europlant Pflanzenzucht GmbH Wulf-Werum-Straße 1, 21337 Lüneburg		Seabrautinspektion/Kreis 003 Groß Nemerow	Erntejahr 2016				
Verzehrer Telefon 130301615 039999/703-39 BNA GmbH & Co. OHG Betrieb Kruckow II Dorfstraße 51 17129 Kruckow OT		Sorte: 02539 Agria N Ro1					
Pflanzgutbezug dt: 0.01 Kategorie Anerkennungsnummer 0.0 PBTC Bioplant 1.000 Pfl. 0.0		Auflage: beantragte Kategorie/Klasse: PB Schlagbezeichnung 01 1 Gewächshaus Anbaufläche in ha 0.01 Gemerkung Kruckow Kartoffeln für anderen Verwendungszweck ha					
Bemerkungen/Auflagen							
Art der Besichtigung Standardbesichtigung <input type="checkbox"/> Nachbesichtigung <input type="checkbox"/> Wiederholungsbesichtigung <input type="checkbox"/> Kontrolle/Nachkontrolle <input type="checkbox"/>							
Besichtigungskriterien		Norm	Ergebnis der 5 oder 10 Auszählungen je 100 Pfl. in %				
Blattrollvirus (PLRV)		0.1					
weitere Virosen		0.1					
Gesamtvirus		0.1					
Rhizoctonia							
Schwarzbeinigkeit		0					
Fehlstellen							
Fremdbesatz (Anzahl Pfl. je ha)		2					
		0					
		0					
		0					
Kraut entfernt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ist für die Anerkennung die Kontrolle der getrennten Lagerung erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Verdachtstest <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Grund:							
Termin	Antrag Nachbesichtigung / bzw. Bestätigung / Zurückziehung / Verzicht Datum	Ergebnis Besichtigung / Nachbesichtigung / Kontrolle				Besichtigung / Nachbesichtigung / Kontrolle	
		mit Erfolg Feldgeprüft (ha)	Kat. nach Besichtigung	ohne Erfolg Feldgeprüft* (ha)	zurückgezogen Verzicht (ha)	Datum der Besichtigung	Nr. der Feldbestandsprüfungen
Besichtigung			PB			360	
* "ohne Erfolg Feldgeprüft" bedeutet Ablehnung des Antrags auf Anerkennung							
Grund für die Zurückziehung							
Grund für die Aberkennung							
Testgrund Virusprüfung							
Testgrund Cms/Rs							
Bemerkungen zur Feldbestandsprüfung							
Ist die Feldbestandsprüfung abgeschlossen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							

Anlage 3

Landesankennungsstelle für
 Saat- und Pflanzgut Rostock
 Graf-Lippe-Straße 1
 18059 Rostock

Mitteilung des Zwischen-Ergebnisses Feldbestands-Prüfung Kartoffeln

Sorte	Vermehrungsvorhaben-Nr.		
	VF	Betrieb	Schlag

Vermehrer: _____

Ort: _____ Kreis: _____

Vertragsfirma: _____

Auf Grund der Prüfung des Feldbestandes erhalten Sie folgendes Zwischen-Ergebnis

Schlagbezeichnung	Angemeldete Fläche ha	Ausgepflanzt als	Beantragte Einstufung als

Ergebnis*	
<input type="checkbox"/> Zurückstellung der ersten Besichtigung	<input type="checkbox"/> Keine Blattlausfreiheit
<input type="checkbox"/> Ohne Erfolg feldgeprüft	<input type="checkbox"/> Krautabtötung ohne Erfolg
<input type="checkbox"/> Abgestuft zu	<input type="checkbox"/> Wiederaustriebsknt. o. Erfolg
<input type="checkbox"/> Verdachtstest	<input type="checkbox"/> Grund:

Ort: _____, den _____

Empfangsbestätigung Zwischen-Ergebnis: _____ Im Auftrag: _____

Vermehrer (Vertreter) _____ Feldbestandsprüfer _____

*Zutreffendes ist angekreuzt
 Möglichkeiten Nachbesichtigung/Wiederholungsbesichtigung siehe Rückseite

weiß - für Vermehrer, rosa - für Antragsteller, grün - für regional zuständige Dienststelle

Behebung von Mängeln in Feldbeständen gem. Pflanzkartoffelverordnung (PKV) vom 21. 1. 1986 (BGBl. I, S. 192)

Nachbesichtigung: Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, kann der Antragsteller oder Vermehrer **spätestens 3 Werktagen** nach **Mitteilung der Mängel** eine Nachbesichtigung beantragen (§ 10 (1) PKV)

Wiederholungsbesichtigung: Ist der Antragsteller oder Vermehrer mit dem Ergebnis der Feldbesichtigung nicht einverstanden, kann binnen **3 Werktagen** nach Zugang der Mitteilung eine Wiederholungsbesichtigung bei der zuständigen Anerkennungsstelle beantragt werden (§ 12 PKV). Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht durch Bereinigen, Bearbeiten oder Spritzen verändert werden.

Bei fehlender Blattlausfreiheit ist eine Nach- oder Wiederholungsbesichtigung nicht möglich.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzlichen Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Anlage 4

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV
-Pflanzenschutzdienst-
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

Ausgewählte Ergebnisse der Feldbestandsprüfung
(Schnellinformation über Besichtigungsergebnisse)

..... Besichtigung am (Datum)

Name Feldbestandsprüfer:

Vorhabensnummer	Sorte	abge- stuft ha	aber- kannt ha	Ursache
132016xxxxxx				

Anlage 5

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Pflanzenschutzdienst
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

Verteiler:

über: AKST
an: PSD

Mitteilung Überschreiten der Virusbefallsnorm (3 %) bei unmittelbar benachbarten Konsumkartoffelbeständen in Gesundlagen

Angaben zum benachbarten Speise-, Stärke-, Veredlungskartoffeln *-
Konsumkartoffelbestand:

Sorte	
Fläche	
Erzeuger	

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Vermehrungsvorhaben:

Vorhabenummer.	132016-----
Vermehrer	
Ort	

Festgestellter Virusbefall des Konsumkartoffelbestandes:

Virussympptome	Schwer viruskranke Pflanzen %
Blattrollkrankheit	
Schweres Mosaik	
Mischinfektion	

Blattlausbefall: ja nein

Ort:, den

Name Feldbestandsprüfer: Nummer:

.....
Unterschrift

gesehen und
gezeichnet:

* Nichtzutreffendes streichen


Anlage 6

Anforderungen an den Feldbestand

Pflanzkartoffelverordnung (Anlage 1 zu § 8, Abs. 1, Satz 1)

	Vorstufenpflanzgut/ Klasse		Basispflanzgut /Klasse			ZertifiziertesPflanzgut/ Klasse	
	V/PBTC	V/PB	B/S	B/SE	E	Z/A	Z/B
1. Fremdbesatz	Die Anzahl Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, darf je Hektar höchstens betragen:						
je Hektar in Stück	0	2	2	4	8	16	16
2. Fehlstellen	Die Anzahl der Fehlstellen darf auf 100 Pflanzstellen höchstens vorhanden sein:						
	0	0	15	15	20	20	20
3. Krankheiten	Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen je 100 Pflanzen höchstens betragen:						
3.1. Schwarzbeinigkeit	als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegen geblieben sind						
%	0	0	0,1	0,4	0,6	1,0	1,2
3.3. Viruskrankheiten %	Als viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des §9 Abs.3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegengelieben sind						
	0	0,1	0,2	0,4	0,6	1,0	2,0

Anlage 8

Vermehrer 130301615 BNA GmbH & Co. OHG Betrieb Kruckow II Dorfstraße 51 17129 Kruckow OT		Tel. 039999/703-39		Besichtigung-Nr.  13201600029203										
Fruchtart: Kartoffel Sorte: Agria N Bemerkung: Kategorie/Klasse: PB Fläche (ha): 0.01 Schlag: 01 1 Gewächshaus	VO-Firma: Europlant, Lüneburg Gemerkung: Kruckow Pflanzgutbezug: 0.01 PBTC Bioplant 1.000 Pfl. 0.0 0.0		Anerkennungsnummer DE136-0292											
Auszählungen: 5 x 100 Pflanzen	beauftragter Feldbestandsprüfer: Jacobs, Hans-Joachim (360) (360)													
Schild <input type="checkbox"/>	Datum der 1. Besichtigung:		Feldbestandsprüfer (Nr.):											
Bemerkungen:														
Kriterien	Auszählungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11-15	D.	Norm
Blattrollvirus														0.1
weitere Virosen														0.1
Gesamtvirus														0.1
Rhizoctonia														
Schwarzbeinigkeit														0
Fehlstellen														
Fremdbesatz (Anzahl Pfl. je ha)														2
Datum der 2. Besichtigung:		Feldbestandsprüfer (Nr.):												
Bemerkungen:														
Kriterien	Auszählungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11-15	D.	Norm
Blattrollvirus														0.1
weitere Virosen														0.1
Gesamtvirus														0.1
Rhizoctonia														
Schwarzbeinigkeit														0
Fehlstellen														
Fremdbesatz (Anzahl Pfl. je ha)														2
Datum der 3. Besichtigung:		Feldbestandsprüfer (Nr.):												
Bemerkungen:														
Kriterien	Auszählungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11-15	D.	Norm
Blattrollvirus														0.1
weitere Virosen														0.1
Gesamtvirus														0.1
Rhizoctonia														
Schwarzbeinigkeit														0
Fehlstellen														
Fremdbesatz (Anzahl Pfl. je ha)														2
Termin Kontrolle Krautablötung:		Ergebnis:												
Termin Kontrolle Wiederaustrieb:		Ergebnis:												